



Landratsamt Hohenlohekreis · Postfach 1362 · 74643 Künzelsau

Per Zustellungsurkunde

Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG
Schotter- und Splittwerke
Langenburger Straße 51
74635 Kupferzell

**Umwelt- und
Baurechtsamt**
Umweltverwaltungsrecht

Bearbeiter/in Lena Wolf
Telefon 07940 18-1236
Telefax 07940 18-1365
E-Mail Lena.Wolf@
hohenlohekreis.de
Zimmer Nr. 104, Gebäude D
Ihre Nachricht
Unser Zeichen 50.5/699.1-2021-0001/lw

17.06.2026

Antrag der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG Schotter- und Splittwerke, Langenburger Straße 51, 74635 Kupferzell, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs auf den Flst. 267/3, 268, 277, 290 und 302, Gemarkung Feßbach, Gemeinde Kupferzell

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag, eingegangen am 11.04.2025 in digitaler Version und am 15.04.2025 in Papierversion, ergeht folgende

I. ENTSCHEIDUNG

1. Der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG Schotter- und Splittwerke, Langenburger Straße 51, 74635 Kupferzell, wird zur Erweiterung des Steinbruchs um ca. 15,6 ha auf den Flurstücken 267/3, 268, 277, 290 und 302, Gemarkung Feßbach, Gemeinde Kupferzell die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

erteilt.

2. Bestandteile dieser Genehmigung sind alle in Abschnitt II dieser Genehmigung genannten Antrags- und Entscheidungsunterlagen, die in Abschnitt III genannten einzuhaltenden Nebenbestimmungen sowie die in Abschnitt IV aufgeführten Hinweise.

Seite 1 von 91

Das Vorhaben ist daher entsprechend den Antragsunterlagen sowie unter Beachtung der Nebenbestimmungen durchzuführen.

3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Zulassungen ein:
 - Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
 - Naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Naturschutzgesetz (NatSchG)
4. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
5. Sofern sich durch diese Entscheidung keine Änderungen ergeben, bleiben die bisher ergangenen immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen aufrechterhalten und sind weiterhin zu beachten.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
7. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Abbau begonnen wird oder, wenn während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nach Abbaubeginn kein Gebrauch von der Entscheidung mehr gemacht worden ist.
8. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.
Die Gebührenfestsetzung erfolgt mittels separatem Gebührenbescheid.

II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung:

Anlage Nr.	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seiten	Stand	Eingang am
1		Inhaltsverzeichnis	2	02.04.2026	02.04.2026
2	00.00	Kurzbeschreibung des Vorhabens nach § 4 der 9. BImSchV	13	08.10.2025	15.10.2025
3	01.00	Formblätter	insges. 24	04.04.2025	11.04.2025
		Davon:			
		Inhaltsübersicht	2		
		FB 1 Antragstellung	6		
		FB 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	1		
		FB 2.2	1		
		Produktionsverfahren/Einsatzstoffe	1		
		FB 3.1 Emissionen/Betriebsvorgänge	1		
		FB 3.2 Emissionen/Maßnahmen	4		
		FB 3.3 Emissionen/Quellen	1		
		FB 4 Lärm	1		
		FB 5.1 Abwasser/Anfall	1		
		FB 5.2	2		
		Abwasser/Abwasserbehandlung	1		
		FB 6.1	1		
		Übersicht/Wassergefährdende Stoffe	1		
		FB 6.2			
		Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe			
		FB 7 Abfall			
		FB 11			
		Umweltverträglichkeitsprüfung			
4	01.01	Antrag auf Baugenehmigung	4	30.05.2025	02.06.2025
5	02.00	Erläuterungsbericht	22	30.05.2025	02.06.2025
6	02.01	Übersichtskarte	1	18.11.2024	11.04.2025
7	02.02	Luftbildübersicht	1	30.05.2025	02.06.2025
8	02.03	Abbauplan Zwischenstand	1	30.05.2025	02.06.2025
9	02.04	Abbauplan Endstand	1	30.05.2025	02.06.2025
10	02.05	Abbauprofile	1	04.04.2025	11.04.2025
11	03.00	UVP-Bericht	89	22.07.2025	18.08.2025
12	03.01	Gewässerstrukturkartierung (zum UVP-Bericht)	5	04.04.2025	11.04.2025
13	03.02	Schutzgebiete Übersichtskarte (zum UVP-Bericht)	1	24.09.2024	11.04.2025
14	03.03	Schutzgut Mensch Bestandskarte (zum UVP-Bericht)	1	03.04.2025	11.04.2025

15	03.04	Schutzgut Tiere und Pflanzen Bestandskarte (zum UVP-Bericht)	1	30.01.2026	16.02.2026 (Papier)/ 05.03.2026 (digital)
16	03.05	Schutzgut Boden Bestandskarte (zum UVP-Bericht)	1	22.11.2024	11.04.2025
17	04.00	Artenschutzbeitrag	44	26.06.2025	26.06.2025
18	04.01	Ergänzung Maßnahmenkonzept Feldlerchen	6	02.04.2026	02.04.2026
19	04.02	Lageplan Schrittweiser Bodenabtrag	1	26.03.2026	02.04.2026
20	04.03	CEF1 Ausgleiche erste zwei Reviere	1	02.04.2026	02.04.2026
21	04.04	Nullkartierung	1	02.04.2026	.02.04.2026
22	05.00	Natura-2000-Vorprüfung	37	04.04.2025	11.04.2025
23	06.00	Landschaftspflegerischer Begleitplan	21	26.06.2025	26.06.2025
24	06.01	Rekultivierungsplan (zum LBP)	1	07.05.2026	12.05.2026
25	06.02	Rekultivierungsprofile	1	04.04.2025	11.04.2025
26	07.00	Bodenschutzkonzept		30.05.2025	02.06.2025
27	07.01	Auszug Bodenkarte (zum Bodenschutzkonzept)	6	28.11.2023	11.04.2025
28	07.02	Ausweisungen Bodenschätzungskarte (zum Bodenschutzkonzept)	2	20.04.2024	11.04.2025
29	07.03	Geländeerfassungsbögen (zum Bodenschutzkonzept)	19	11.04.2025	11.04.2025
30	07.04	Übersichtskarte (zum Bodenschutzkonzept)	1	22.11.2024	11.04.2025
31	07.05	Lageplan Bodenkartierung (zum Bodenschutzkonzept)	1	22.11.2024	11.04.2025
32	07.06	Bodenschutzplan (zum Bodenschutzkonzept)	1	22.11.2024	11.04.2025
33	08.00	Wasserhaushaltsbilanz EZG Rößegraben	10	11.12.2024	11.04.2025
34	09.00	Geräuschimmissionsprognose	39	06.05.2024	11.04.2025
35	10.00	Staubimmissionsprognose	41	11.03.2025	11.04.2025
36	10.01	Meteorologische Datenbasis	22	13.03.2024	11.04.2025
37	10.02	Ermittlung repräsentatives Jahr DWD-Station Öhringen	6	20.02.2024	11.04.2025
38	11.00	Sprenggutachten	88	17.12.2024	11.04.2025
39	11.01	Sprenggutachten Ergänzung	5	25.05.2025	02.06.2025
40	12.00	Raumordnungsstudie	22	18.02.2026	19.02.2026 (Papier)/ 05.03.2026 (digital)
Antrag auf vorzeitigen Beginn					
41	01.00	Antragsschreiben mit Begründung	5	08.04.2026	08.04.2026
42	02.00	Deckblatt	1	02.04.2026	08.04.2026

43	03.00	Formblatt Inhaltsübersicht	2	02.04.2026	08.04.2026
44	04.00	Formblatt 1 Antragstellung	6	02.04.2026	08.04.2026
45	05.00	Übersichtskarte	1	20.02.2026	08.04.2026
46	06.00	Lageplan	1	20.02.2026	08.04.2026
47	07.00	Artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept Feldlerche	8	02.04.2026	08.04.2026
48	Antrag auf sofortige Vollziehung		4	15.04.2026	15.04.2026
49	Erwiderung des Antragstellers im Rahmen der Online-Konsultation vom 27.02.2026 zu den eingegangenen Einwendungen		381	23.02.2026	23.02.2026

III. Nebenbestimmungen

A. Allgemeines

1. Sofern sich durch diese Entscheidung keine Änderungen ergeben, bleiben die bisher ergangenen immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen aufrechterhalten bzw. sind weiter zu beachten.
2. Dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de), ist der Zeitpunkt des Abbaubeginns formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Abbaubeginn vorliegen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf ist dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Umweltverwaltungsrecht (umweltverwaltungsrecht@hohenlohekreis.de), unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Anlage ist nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Entscheidungsunterlagen (Bestandteile der Genehmigung) zu errichten, zu betreiben sowie instand zu halten, soweit in dieser Genehmigung in nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen nichts anderes bestimmt ist.

B. Immissionsschutz

1. Die Sprengungen sind so auszuführen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen" Teil 2 "Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" und Teil 3 "Einwirkungen auf bauliche Anlagen" bzw. die Immissionswerte der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) nicht überschritten werden.
2. Für die Durchführung der Sprengungen sind die Grundlagen und Empfehlungen des Spreng- und immissionstechnischen Gutachtens von Dipl.-Ing G.A. Schmücker vom 17.12.2024 sowie die ergänzende Stellungnahme vom 25.05.2025 zu beachten.
3. Die maximale Lademenge je Zündzeitstufe L_{max} darf 197 kg nicht überschreiten. Ermittelt wurde vom Gutachter eine durchschnittliche maximale Lademenge je Zündzeitstufe von 125 kg bei Bohrlochdurchmessern von 95 mm und Bruchwandhöhen von maximal 26 m. Ausnahmen hierzu bilden die Sprengbereiche im Nordosten am Wasserbehälter (IO8) sowie im Norden an der Wasserleitung (IO9) des Zweckverbandes Kochereckgruppe (vgl. nachfolgende Nummern 4 bis 6).
4. Nähert sich der Abbaubereich dem Wasserbehälter und der Wasserleitung des Zweckverbandes Kochereckgruppe hat der Unternehmer zu prüfen, ob diese Anlagen

weiterhin in Betrieb sind und demnach Sondermaßnahmen zur Erschütterungsreduzierung erforderlich sind.

5. Nähert sich der Abbaubereich im Nordosten dem Wasserbehälter (IO8) ist ab einem Abstand von 70 m Luftlinie ein Erschütterungsmonitoring am Fundament des Wasserbehälters zur Überprüfung der Einhaltung der Anhalts- und Immissionswerte durchzuführen. Vor Beginn der Durchführung der Maßnahme ist dies dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst 50.3 Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz (gewerbeaufsicht-immissionsschutz@hohenlohekreis.de) anzuzeigen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Hohenlohekreis vorzulegen.

Bei einem Bohrlochdurchmesser von 95 mm wird eine Reduzierung der Lademenge je Zündzeitstufe mit zündtechnischer Unterteilung der Ladesäule bis zu einem Abstand von 50 m zum Wasserbehälter empfohlen. Darunter muss der Abbau kleinteilig nach der Landmengen-Abstandstabelle gemäß Anhang 1 des in Nummer 2 genannten Gutachtens erfolgen

6. Bei Annäherung an die Wasserleitung im Norden (IO9) des Abbaubereichs müssen ab einem Abstand von ca. 35 m die Sprengungen mit reduzierter Lademenge je Zündzeitstufe z.B. durch Ladungsteilung gemäß Anhang 5 des in Nummer 2 genannten Gutachtens erfolgen.
7. Der Sprengberechtigte hat den Sprengbereich festzulegen. Dieser umfasst in der Regel einen Umkreis von 300 m um die Sprengstelle. Der Sprengbereich muss auf Veranlassung des Sprengberechtigten vergrößert werden, wenn mit Streuflug von mehr als 300 m zu rechnen ist.
8. Der Sprengberechtigte darf die Sprenganlage nur zünden, wenn sichergestellt ist, dass die im Sprengbereich gelegenen öffentlichen Verkehrswege für die Dauer der Gefahr geräumt, gesperrt und bewacht werden.
9. Vor dem Bohren der Sprengbohrlöcher ist jeweils ein Bohrplan zu erstellen, aus dem die Lage der Bohransatzpunkte, die Bohrrichtung und die Bohrlochlänge für jedes Bohrloch hervorgehen.
10. Über die Bohrarbeiten ist ein schriftliches Bohrprotokoll zu erstellen, in dem insbesondere auch Unregelmäßigkeiten wie Klüfte, Störungen, wasserführende Bereiche etc. zu vermerken sind. Die Bohrrichtung und die Bohrtiefe sind nach dem Bohren zu prüfen und zu dokumentieren.
11. Vor jeder Sprengung ist ein Dokument zu erstellen, das folgende Parameter aufführt:
 - Tag und Uhrzeit der Sprengung
 - Zündungsart

- Wandhöhe
- Bohrlochtiefe
- Bohrlochvorgabe
- Spezifischer Sprengstoffaufwand (kg pro m³ Gestein)
- Sprengstoffmenge pro Bohrloch
- Sprengstoffmenge pro Sprengung (Gesamtmenge)

Das Dokument ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

12. Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Sprengarbeiten wie unzeitige Zündung, Versager, Streuflug über den Sprengbereich hinaus, Abhandenkommen von Sprengmitteln, Einbruchsversuche, Unfälle mit Personen- oder Sachschäden etc. sind dem Landratsamt Hohenlohekreis Fachdienst 50.3 Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz (gewerbeaufsicht-immissionsschutz@hohenlohekreis.de) anzuzeigen.

13. Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der durch den Anlagenbetrieb hervorgerufenen Geräuschimmissionen die in der TA Lärm angegebenen und im folgenden aufgeführten Immissionsrichtwerte an den umliegenden, relevanten Immissionsorten (z. B. Am Glockenturm 21/1 in Rüblingen (MI), Im Bonisch 17 in Steinkirchen (WR) und Eschentaler Weg 32 in Döttingen (WA) nicht überschreitet. An unbebauten bebaubaren Grundstücken sind die Immissionsrichtwerte bereits an der Grundstücksgrenze einzuhalten.

Reines Wohngebiet (WR)

tags (6:00- 22:00 Uhr): 50 dB(A)

nachts (22:00- 6:00 Uhr): 35 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet (WA)

tags (6:00- 22:00 Uhr): 55 dB(A)

nachts (22:00- 6:00 Uhr): 40 dB(A)

Mischgebiet (MI)

tags (6:00- 22:00 Uhr): 60 dB(A)

nachts (22:00- 6:00 Uhr): 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagengeräusche im Einwirkungsbereich der Anlage kann dann entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

14. Sofern berechtigte Nachbarschaftsbeschwerden wegen Belästigungen durch Lärm oder Sprengerschütterungen erhoben werden, kann der Betreiber durch das Landratsamt Hohenlohekreis verpflichtet werden, auf seine Kosten von einer Messstelle, welche von der obersten Landesbehörde zum Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegeben wurde, feststellen zu lassen, ob die für den Einwirkungsbereich geltenden Immissionsricht- und Anhaltswerte eingehalten werden und bei Nichteinhaltung, welche Maßnahmen geeignet sind, den Beschwerden abzuhelpfen.
15. Auftretende Stäube, insbesondere beim Bohren, sind an der Entstehungsstelle abzusaugen und so ins Freie abzuführen, dass weder Beschäftigte noch die Nachbarschaft belästigt werden.
16. Bei Verlade-, Umschlag- und Transportvorgängen ist durch geeignete Maßnahmen, wie bspw. Minimierung von Fallhöhen, Befeuchtung, Geschwindigkeitsbeschränkungen etc., sicherzustellen, dass Staubemissionen verhindert bzw. minimiert werden.
17. Feinkörniges, zur Staubbildung neigendes Material ist abzudecken bzw. zu benetzen.
18. Die Umlagerung und der Einbau von Abraum- und Auffüllmaterial müssen nach erdbautechnischen Gesichtspunkten erfolgen. Die Böschungswinkel sind entsprechend der Bodenverhältnisse auszuführen.

C. Naturschutz

1. Der Abtrag des Oberbodens in jedem Abschnitt darf nur im Zeitraum vom 01. September bis 28./29. Februar oder maximal 14 Tage nach einer Ernte erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Fläche ab Ende Februar oder ab der Ernte bis zum tatsächlichen Abtrag des Oberbodens in regelmäßigen Abständen bearbeitet werden, um eine Zweitbrut von Feldlerchen zu verhindern. Hierfür ist die Fläche im Abstand von 7 – 10 Tagen zu grubbern
2. Hinsichtlich der Abtragung des Oberbodens der verschiedenen Abbauabschnitte ist zusätzlich Folgendes einzuhalten:
 - a) Im Abbauabschnitt A darf der Oberboden erst abgetragen werden, wenn die 2 Blühstreifen für 2 Feldlerchenbrutpaare auf Flurstück Nr. 239/1 Rüblingen, Feßbach angelegt und dem Landratsamt Hohenlohekreis, Naturschutz und Bauleitplanung, ein Nachweis hierüber vorgelegt wurde.
 - b) Im Abbauabschnitt B darf der Oberboden erst abgetragen werden, wenn die 2 Blühstreifen auf Flst. 257 oder Flst. 258 Rüblingen, Feßbach angelegt und dem Landratsamt Hohenlohekreis, Naturschutz und Bauleitplanung, ein Nachweis mit Fotos hierüber vorgelegt wurde.
 - c) Im Abbauabschnitt C darf der Oberboden erst abgetragen werden, wenn die 2 Blühstreifen auf Flst. 257 oder Flst. 258 Rüblingen, Feßbach und ein weiterer 1

- Blühstreifen angelegt, dem Landratsamt Hohenlohekreis, Naturschutz und Bauleitplanung, ein entsprechender Nachweis mit Fotos vorgelegt und der Abtrag des Oberbodens schriftlich vom Landratsamt Hohenlohekreis, Naturschutz und Bauleitplanung, freigegeben wurde.
- d) Im Abbaubereich D darf der Oberboden erst abgetragen werden, wenn 1 weiterer Blühstreifen angelegt, dem Landratsamt Hohenlohekreis, Naturschutz und Bauleitplanung, ein entsprechender Nachweis mit Fotos vorgelegt und der Abtrag des Oberbodens schriftlich vom Landratsamt Hohenlohekreis, Naturschutz und Bauleitplanung, freigegeben wurde.
3. Bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die Feldlerchenbrutpaare ist Folgendes zu beachten:
- Jeder Streifen muss 15 – 20 % Schwarzbrache beinhalten.
 - Das Mahdgut ist abzuräumen.
 - Die Blühstreifen sind mit regionalem, autochthonem, mehrjährigem Saatgut bis Mitte April einzusäen.
 - Es dürfen maximal 2 Schnitte je Jahr erfolgen. Von März bis August ist keine Mahd zulässig.
 - Die Mahd ist alternierend durchzuführen, das heißt 50 % des Bewuchses jedes Blühstreifens müssen über den Winter stehengelassen werden.
 - Die Schwarzbrachen dürfen nicht eingesät werden und müssen jährlich zwischen September und Februar umgebrochen werden.
4. Die CEF-Maßnahmen für die 8 Feldlerchenbrutpaare sind für die Dauer der Inanspruchnahme der Brutreviere zu erhalten.
5. Für die durchgeführten Eingriffe und die dazugehörigen Ausgleichsmaßnahmen und die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind die Daten gemäß den Vorgaben in der Kompensationsverzeichnisverordnung an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln. Für die CEF-Maßnahmen für die ersten 6 Feldlerchenbrutpaare und den Ausgleich für den Eingriff muss dies innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft dieser Entscheidung erfolgen. Die Daten für die restlichen 2 CEF-Maßnahmen müssen innerhalb von 6 Wochen nach Freigabe (siehe Nebenbestimmung Nr. 2 c), d)) übermittelt werden.
- Dem Landratsamt Hohenlohekreis, Naturschutz und Bauleitplanung, ist mindestens 3 Wochen vor Abbaubeginn schriftlich eine ökologische Baubegleitung zu benennen. Änderungen der ökologischen Baubegleitung während der Dauer des Vorhabens und der anschließenden Rekultivierung sind dem Landratsamt Hohenlohekreis, Naturschutz und Bauleitplanung, unaufgefordert mitzuteilen.
6. Artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte, die durch den Abbau entstehen, sind von der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren. Dem Landratsamt Hohenlohekreis,

Naturschutz und Bauleitplanung, ist jährlich zum 31. Dezember ein Bericht über die artenschutzrechtlichen Sachverhalte vorzulegen, in der auch Maßnahmen und deren Umsetzung beschrieben sind, die nach den zum Zeitpunkt des Bestehens des Sachverhalts geltenden rechtlichen Vorschriften erforderlich sind. Bei Bedarf ist der Rekultivierungsplan anzupassen.

7. Es ist sicherzustellen, dass die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in der Brutzeit (März bis August) funktionsfähig sind. Dies ist jährlich durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren. Dem Landratsamt Hohenlohekreis, Naturschutz und Bauleitplanung, ist jährlich zum 31. Dezember ein Bericht vorzulegen.
8. Spätestens mit Beginn des Abbaus auf Flurstück Nr. 267/3 Kupferzell-Rüblingen ist dem Landratsamt Hohenlohekreis, Naturschutz und Bauleitplanung, ein zeitlich und räumlich gestuftes Konzept für die Rekultivierung vorzulegen.
9. Dem Landratsamt Hohenlohekreis, Naturschutz und Bauleitplanung, ist nach dem Ende des Abbaus jährlich zum 31. Dezember ein Bericht zum Fortschritt der Rekultivierung vorzulegen.

D. Gewässer- und Bodenschutz

a) Grundwasser

Zur Vermeidung betriebsbedingter Einträge von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser sind folgende Schutzvorkehrungen zu treffen:

- a. Im aktiven Abbaubereich des Steinbruchs dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.
- b. Die im Steinbruch eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeuge dürfen kein Öl und Treibstoff verlieren. Daher sind die eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeuge regelmäßig zu warten und instand zu halten. Ölbindemittel ist aus Vorsorgegründen bereitzuhalten.

b) Bodenschutz

Bodenkundliche Baubegleitung

1. Die Maßnahme, insbesondere die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept, ist durch eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu überwachen. Abweichungen vom Bodenschutzkonzept sind zu dokumentieren und der Unteren Bodenschutzbehörde im Landratsamt Hohenlohekreis (E-Mail: Wasserwirtschaft@Hohenlohekreis.de) zu melden.

2. Die bodenkundliche Baubegleitung ist vor Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde (E-Mail: Wasserwirtschaft@Hohenlohekreis.de) schriftlich zu benennen. Ein Wechsel der bodenkundlichen Baubegleitung ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
3. Die bodenkundliche Baubegleitung hat die ausführenden Firmen bei der Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes zu begleiten sowie in Abhängigkeit von den jeweils aktuellen Verhältnissen vor Ort die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens anzupassen.
4. Die ausführenden Personen sind vor Beginn der Maßnahme durch die bodenkundliche Baubegleitung vor Ort in die Situation und die technischen Details zur Durchführung einzuweisen.
5. Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept oder die unten aufgeführten Nebenbestimmungen sind durch die bodenkundliche Baubegleitung unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde (E-Mail: Wasserwirtschaft@Hohenlohekreis.de) mitzuteilen.
6. Die bodenkundliche Baubegleitung hat je nach Bauaktivitäten einen dokumentierenden Bericht über die bodenrelevanten Arbeiten und Vorkommnisse zu erstellen. Der Bericht ist fortzuschreiben und auf Aufforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Oberbodenarbeiten

7. Nach der Ablaufplanung unter Ziffer 4.6 Bodenschutzkonzept fällt nach Baubeginn etwa alle zwei Jahre neuer Oberboden an. Der Beginn der jeweils für den neuen Abbauabschnitt notwendigen Oberbodenarbeiten sowie die jeweils anfallende Oberbodenmenge sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig, aber mindestens acht Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Steinbruchverfüllung und Rekultivierung

8. Für die Verfüllung des Steinbruchs sind die Vorgaben der Ziffer 7.1 des Bodenschutzkonzeptes vom Mai 2025 einzuhalten. Zusammengefasst bedeutet dies, dass für die Verfüllung bis zwei Meter unter Geländekante Material bis zur Klasse BM- 0* bzw. BG-0* nach ErsatzbaustoffV verwendet werden kann. Für die zwei Meter darüber (Rekultivierungsschicht) sind die Vorgaben der §§ 6 und 7 BBodSchV zu beachten. Da nach derzeitigem Stand eine ackerbauliche Folgenutzung geplant ist, ist für den obersten Meter der Rekultivierungsschicht Erdmaterial zu verwenden, welches die 70 % Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV einhält. Sollte von der geplanten Folgenutzung abgewichen werden, sind entsprechende Änderungen der Rekultivierungsschicht frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
9. Die Annahme von Fremdböden hat nach den Vorgaben in Ziffer 7.2 des Bodenschutzkonzeptes zu erfolgen und ist anhand eines geeigneten Formblattes zu

dokumentieren. Abweichungen von dem in Ziffer 7.2 beschriebenen Vorgehen sind vor dem Einbau des betreffenden Materials mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Nicht zugelassene Materialien sind zurückzuweisen, gegebenenfalls wieder aufzuladen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Zurückweisung der Anlieferung ist die Genehmigungsbehörde zu informieren. Am Ende jedes Kalenderjahres ist der Genehmigungsbehörde eine Jahresdokumentation über die abgelagerte Materialmenge und besondere Vorkommnisse vorzulegen.

10. Das Verfüllmaterial sowie das Rekultivierungsmaterial ist lagenweise einzubauen und zu verdichten. Ein Abkippen des Materials über die Abbruchkante ist zu vermeiden.
11. Die Lagerungsdichte der Rekultivierungsschicht muss die für landwirtschaftliche Flächen üblichen Werte aufweisen. Die Fläche ist während der Rekultivierungsphase regelmäßig, aber mindestens zwei Mal im Jahr durch die bodenkundliche Baubegleitung auf Schadverdichtungen und sonstige Einschränkungen der Bodenfunktionen zu kontrollieren. Sollten Verdichtungen festgestellt werden, sind diese der Genehmigungsbehörde zu melden und schnellstmöglich durch mechanische und/oder biologische Lockerung zu beseitigen.
12. Treten während oder nach der Verfüllung und Rekultivierung Stabilitätsprobleme, schädliche Veränderungen des Bodengefüges oder Wassererosion auf, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

c) Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe

Ein Konzept für die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung und ggf. für einen neuen Wasserhochbehälter Rüblingen erfolgt zu gegebener Zeit durch den Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe. Die Kostentragung für das Konzept und ggf. weitere erforderliche Maßnahmen liegen bei der Vorhabenträgerin.

E. Landesamt für Denkmalschutz

Es besteht die Möglichkeit der Betroffenheit des folgenden archäologischen Prüffalls:

Vorgeschichtliche Siedlung (Listen-Nr. 11, ADAB-Id. 112740679).

Um Planungssicherheit herzustellen und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sind frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchzuführen.

Ergänzende Informationen hierzu:

Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d. h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.

Nähere Informationen finden Sie unter (<https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fwww.denkmalpflege%2dbw.de%2fgeschichte%2dauftrag%2dstruktur%2farchaeologische%2ddenkmalpflege%2frettungsgrabungen&umid=6165646a-23fe-468f-979e-f79c2429789c&auth=337f35f544f9a12dc92786a112933de7311d725c-ad7f69bebe0e7db11d7f8b77e16966913aeb74f9>).

Zweck dieser Voruntersuchungen ist es, die noch ausstehende Prüfung auf Kulturdenkmaleigenschaft vorzunehmen. Bestätigt sich die erwartete Kulturdenkmaleigenschaft, wäre der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 Abs. 2 DSchG auch in diesen Fällen zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet.

F. Landratsamt Schwäbisch Hall

1. Es sind ausreichende Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, insb. die Rückhaltung und Klärung von schlammreichem Oberflächenwasser durch den Kalkabbau, damit die nachfolgenden Bachklingen mit Lebensstätten von Feuersalamander und anderen Gewässerorganismen sowie FFH-Lebensräume (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) und FFH-Arten (Groppe) im Eschentaler Bach nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.
2. Die Rückhaltebecken zum Wasserrückhalt und zur biologischen Reinigung sind ausreichend zu dimensionieren und funktional wirksam einzurichten.
3. Durch die Ausweisung des Abbaugebietes dürfen dem Träger der Straßenbaulast keine Kosten für evtl. auch zukünftig erforderlich werdende Straßenausstattungen oder Betriebserschwernisse entstehen.

G. Landwirtschaftsamt

Sollen die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen auf den Flst. Nr. 228, 232, 234, 237/1, 237/2, 238, 239/1, 252, 257, 258 der Gemarkung Feßbach, Gemeinde Kupferzell, herangezogen werden, ist es notwendig, mit den Bewirtschaftern frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Zudem sind die Bewirtschafter darauf hinzuweisen, dass mögliche Änderungen im Gemeinsamen Antrag vorzunehmen sind.

H. Netze BW

Im Erweiterungsbereich verläuft eine Niederspannungsleitung nördlich, die aktuell in Betrieb ist und weiterhin benötigt wird. Eine Verlegung oder Stilllegung ist nicht vorgesehen. Die Betriebsmittel im Bau Feld dienen der öffentlichen Stromversorgung und müssen weiterhin Bestand haben.

1. Die Baumaßnahme muss so geplant werden, dass eine Änderung der bestehenden Betriebsmittel der Netze BW nicht erforderlich wird.
2. Zur Vermeidung von Schäden an Personen und bestehenden Versorgungsleitungen, soll die Vorhabenträgerin entsprechende Auskunft- und Sicherungsmaßnahmen veranlassen.
3. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden:

Netze BW GmbH
Meisterhausstr. 11
74613 Öhringen
Tel. (07941)932-449
Fax. (07941)932-366
Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de

4. Sollten vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen Änderungen oder Schutzmaßnahmen unserer Anlagen erforderlich werden, so sind diese Maßnahmen rechtzeitig (min. 16 Wochen vor Baubeginn) mit der Projektierung der Netze BW (Luis Keck, Tel.: +49 7941 932245, Mail: luis.keck@netze-bw.de) abzustimmen.
5. Um eine Beschädigung von Kabeln zu vermeiden, muss bei Erdarbeiten deren genaue Lage durch Herstellung von Suchschlitzen mittels Handarbeit vor Baubeginn ermittelt werden.
Werden bei den Erdarbeiten Versorgungskabel freigelegt, ist das Auftragszentrum Ettlingen (Kontaktdaten unten) zu verständigen, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abgesprochen werden können.
Bei Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen ist für die Abstimmung von Sicherungsmaßnahmen das Auftragszentrum Ettlingen mindestens drei Wochen vor Baubeginn zu kontaktieren:

Auftragszentrum Ettlingen, Betriebsservice Hohenlohe:
Tel.: +49 7243 180-475
Hardwarefax: +49 7243 180-460
Softwarefax: +49 72191420563
E-Mail: az.nord-hoh@netze-bw.de

6. Vor Wiederverfüllung von freigelegten Versorgungskabeln ist ebenfalls das Auftragszentrum zu informieren, damit die Kabellage abgenommen werden kann.

I. Belange der Gemeinde Kupferzell

10. Eine Inanspruchnahme der gemeindlichen Wegeflächen Flst. 268, 278 und 290, Gemarkung Feßbach, Gemeinde Kupferzell darf über den Rahmen des Gemeingebrauchs hinaus nur mit Zustimmung der Gemeinde Kupferzell erfolgen.

Der Gemeingebrauch umfasst nicht:

- ein Abräumen,
- einen Bodenabtrag,
- eine bauliche Veränderung an diesen o. g. Wegeflächen,
- eine Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen,
- eine Sperrung oder sonstige funktionale Einschränkung dieser Wegeflächen,
- Maßnahmen, die die noch ausstehenden Entscheidungen zur Entwidmung/Einziehung oder zu einem etwaigen Eigentumsübergang tatsächlich vorwegnehmen

11. Es wird klargestellt, dass diese Entscheidung keine Sondernutzung der öffentlichen Wegeflächen umfasst.

IV. Hinweise

A. Allgemeines

Ist eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage geplant, ist in Abhängigkeit der Erheblichkeit der Auswirkungen rechtzeitig vor Beginn der Änderungen entweder eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG einzureichen oder eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen. Zur Klärung der erforderlichen Verfahrensart und zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise empfehlen wir unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Fristen frühzeitig mit dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Umweltverwaltungsrecht, Kontakt aufzunehmen.

B. Umweltschutz sowie Immissions-/Arbeitsschutz

1. Zur Erschütterungsreduzierung auf die Ortsrandlage von Rüblingen wird der vorlaufende Abbau (Negativbarriere) im westlichen Abbaubereich empfohlen.
2. Vor Inbetriebnahme des geänderten Abbau- und Rekultivierungsbereichs hat der Arbeitgeber zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6, 12 Arbeitsschutzgesetz (vgl. u.a. auch § 3, 6 ArbStättV, § 3, 12 BetrSichV, §§ 6, 14 GefStoffV, §§ 4, 7 BioStoffV, § 3, 11 LärmVibrationsArbSchV) durchzuführen. Die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen sind zu dokumentieren

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.
 6. psychische Fehlbelastungen
3. Großbohrlochsprengungen dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die auf Grund einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz dazu berechtigt sind.
 4. Ein Unternehmen darf mit Großbohrlochsprengungen nur Sprengberechtigte beauftragen, die auf Grund ihres Befähigungsscheines nach § 20 Sprengstoffgesetz ausdrücklich dazu berechtigt sind.

5. Vor Durchführung der Sprengarbeiten hat der Unternehmer die möglichen Gefährdungen zu ermitteln, die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und zu treffen sowie alle an den Sprengarbeiten beteiligten Personen entsprechend zu unterweisen.
6. Für die Sprengarbeiten hat der Unternehmer anhand der technischen Unterlagen und Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Sprengmittel Betriebsanweisungen gem. § 14 Gefahrstoffverordnung zu erstellen.
7. Das Steinbruchgelände ist gegen die Gefahr des Absturzes von Personen entsprechend zu sichern.
8. Im Bereich der Zufahrten zum Steinbruch sind Hinweisschilder anzubringen, die auf das Verbot des unbefugten Betretens und Einfahrens sowie auf die Lebensgefahr durch Sprengarbeiten hinweisen.
9. Sprengstoffe, Zündmittel und Anzündmittel müssen auch innerhalb des Steinbruchs in geschlossener versandmäßiger Verpackung oder in geschlossenen Behältern transportiert werden. Sie dürfen nicht in der Kleidung getragen werden.
10. Behälter, in denen Sprengstoffe, Zündmittel und Anzündmittel gemeinsam transportiert werden, müssen getrennte Abteilungen haben. Hierbei sind Sprengstoffe in der einen, Zündmittel und Anzündmittel in der anderen Abteilung des Behälters unterzubringen. Werden in dem Behälter zusätzlich benötigte Geräte und Hilfsmittel transportiert, darf von diesen keine Gefahr für Sprengstoffe, Zündmittel und Anzündmittel ausgehen.
11. Beim Umgang mit Sprengstoffen, Zündmitteln und Anzündmitteln ist dafür zu sorgen, dass innerhalb eines Bereiches von 25 m nicht geraucht wird, kein offenes Licht oder Feuer verwendet wird sowie keine Schweiß-, Schneid- oder ähnliche Arbeiten ausgeführt werden.

C. Naturschutz

1. Aus dem aktiven Steinbaubetrieb ist das Vorkommen von Gelbbauchunken bekannt. Während der Kartierungen im Jahr 2023 konnte jedoch kein Nachweis erbracht werden. Da diese Art auf vegetationsfreie Temporärgewässer angewiesen ist, findet sie in Steinbrüchen häufig geeignete Fortpflanzungsstätten. Daher ist ein Vorkommen der Gelbbauchunke auch im geplanten Erweiterungsabschnitt zu erwarten. Wir regen an, nachweislich durch die Gelbbauchunke besetzte Fahrspuren nach Möglichkeit vor Beeinträchtigungen (bspw. häufiges Befahren) zu schützen, bspw. durch Kenntlichmachung mit Flatterband. Temporäre Gewässer auf den Fahrtwegen im Steinbruch und auf für den Abbau befahrenen und genutzten Flächen sollten beseitigt werden, bevor sie als Laichgewässer genutzt werden.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass zeitnah die Anträge zur Genehmigung der Erdauffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen (§ 19 Abs. 1 NatSchG, § 50 Abs. 1 LBO) gestellt werden sollten und hier aufgrund gesetzlicher Fristen im Verfahren mit mindestens 6 Wochen Bearbeitungszeit zu rechnen ist.

D. Baurecht

Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung

1. Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 58 Abs. 3 LBO).
2. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Abs. 2 LBO)
3. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf Antrag in Textform jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden. Der Antrag muss vor Fristablauf beim Landratsamt eingehen (§ 62 LBO)
4. Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Aushändigung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) begonnen werden. Der Baufreigabeschein (Roter Punkt) ist vom Bauherrn an der Baustelle anzubringen. In den Baufreigabeschein (Roter Punkt) sind Namen, Anschrift und Rufnummer der Bauunternehmer für die Rohbauarbeiten spätestens bei Baubeginn einzutragen; dies gilt nicht, wenn an der Baustelle ein besonderes Schild angebracht ist, das diese Angaben enthält. Der Baufreigabeschein (Roter Punkt) muss dauerhaft und leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht sein. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden. Der Baufreigabeschein ist an die Baurechtsbehörde zurückzugeben, wenn die Baurechtsbehörde dem Bauherrn nachträglich mitteilt, dass mit dem Bau nicht begonnen werden darf, der bereits begonnene Bau einzustellen ist oder wenn die Baugenehmigung erlischt.
5. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO). Insbesondere sind zu beachten in der jeweils geltenden Fassung:
 - a) die Landesbauordnung- LBO-;
 - b) die auf Grund der LBO erlassenen Verordnungen;
 - c) die Bauvorschriften der Gemeinde (Bebauungsplan, örtliche Bauvorschriften);
 - d) die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen;
 - e) die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
 - f) die Vorschriften über den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen;
 - g) das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

6. Heizöllager mit mehr als 10 m³ Brutto-Rauminhalt bedürfen der Baugenehmigung. Diese ist besonders zu beantragen, wenn sie nicht in dieser Baugenehmigung schon enthalten ist.
7. Vor Baubeginn ist beim zuständigen Telekommunikationsunternehmen, beim zuständigen Elektrizitätswerk, beim Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg sowie beim zuständigen Gasversorgungsunternehmen festzustellen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Kabel, Starkstromanlagen, Wasserleitungen oder Gasleitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden. Sofern über das Grundstück elektrische Freileitungen führen, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen vor Baubeginn mit dem zuständigen Elektrizitätswerk festzulegen.
8. Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten vorher dem Landratsamt in Textform mitzuteilen.
9. Aufgrund des § 37 LBO sind die notwendigen Stellplätze/Garagen bis zur Ingebrauchnahme der baulichen Anlage herzustellen.
10. Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen diese Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
11. Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundfläche bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes dem Landratsamt Hohenlohekreis, Vermessungsamt, Stettenstraße 31, 74653 Künzelsau anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn statt dessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

E. Gewässer- und Bodenschutz

a) Bodenschutz

Das Aufbringen von Bodenmaterial auf einer Fläche von mehr als 500 m² bzw. mit einer Höhe von mehr 2 m im Außenbereich bedarf einer baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Genehmigung. Nach § 6 Abs. 5 BBodSchV ist das Material vor der Auf- oder Einbringung in den Boden auf die Stoffe in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV zu untersuchen. Es wird empfohlen, die Details zur Auffüllung im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde (E-Mail: Naturschutz@Hohenlohekreis.de) abzustimmen. Ab einer Auffüllfläche von 5.000 m² ist bei Antragstellung ein Bodenschutzkonzept vorzulegen.

b) Oberflächengewässer

1. Um die durch das Erweiterungsvorhaben bedingten geringfügigen Eingriffe in das oberste Einzugsgebiet des Rößegrabens zu kompensieren, regen wir an, in Abstimmung mit der Gemeinde Kupferzell als Träger der Unterhaltungslast die Sohlshalen unterhalb des Erweiterungsbereiches bis zur Verdolung aus dem Rößegraben zu entfernen. Diese Unterhaltungsmaßnahme ist in einem Zeitraum durchzuführen, in dem das Gewässer keine Wasserführung aufweist.
2. Sämtliche Arbeiten im Zuge des Erweiterungsvorhabens sind so durchzuführen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, Baustoffe oder Trübstoffe in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser gelangen können. Entsprechende Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind vorzusehen. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten zum Schutz der Gewässer nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Besorgnisgrundsatz aus § 48 WHG sind zu beachten.
3. Für die Einleitung von vorbehandeltem Niederschlagswasser in den Rüblinger Bach besteht eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis mit Datum vom 06.12.2017, für die sich durch das Erweiterungsvorhaben nachweislich und geprüft derzeit keine Notwendigkeit von Änderungen ergibt. Sollten sich jedoch im laufenden Betrieb des Steinbruches noch Änderungen der Art, der Menge oder des Zwecks der Einleitung ergeben, kann eine neue wasserrechtliche Erlaubnis nach dem WHG erforderlich werden. Auf entsprechende Regelungen innerhalb der bestehenden Erlaubnis wird verwiesen.

F. Landesamt für Denkmalschutz

1. Wir weisen darauf hin, dass archäologische Rettungsgrabungen bei entsprechender Größe eine baurechtliche Genehmigung erforderlich machen können, in der ggf. weitere Genehmigungen (Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, etc.) konzentriert sind. Es fällt in die Zuständigkeit der Vorhabenträgerin, vor Beginn der Rettungsgrabung erforderliche Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und das Landesamt für Denkmalpflege zu unterrichten, sobald diese vorliegen.
2. Für die außerhalb der mitgeteilten Kulturdenkmale und Prüffälle gelegenen Bereiche verweisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:
Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit

kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich informiert werden.

G. Landratsamt Schwäbisch Hall

1. Sollte es zu einer Verunreinigung der klassifizierten Straßen kommen, so hat nach § 42 StrG derjenige der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Nach § 32 Abs. 1 StVO ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.

H. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

1. Die betriebssichere Gestaltung der Abbauböschungen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers.
2. Die Neigung und Profilierung der Abbauböschungen müssen an die tatsächlich vorgefundene Material- und Gesteinsqualität angepasst werden. Für etwaige Steilwandabschnitte, die nach einer Rekultivierung verbleiben, ist nach geotechnischen Kriterien ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Sicherheitsabstand zu Wandfuß und -krone zu definieren.
3. Bei einer geplanten Rekultivierung geht das LGRB davon aus, dass sowohl für den Endzustand als auch für die Zwischenbauzustände rechnerische Standsicherheitsnachweise für die geplanten Böschungen erbracht wurden oder werden.
4. Hydrogeologische Stellungnahmen des LGRB zu Festgesteinsabbauvorhaben erfolgen unter Berücksichtigung der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten und der Empfehlungen des Leitfadens des Informationshefts 2/91 „Grundwasser und Gesteinsabbau“ (GLA 1991), auf das bezüglich des allgemeinen hydrogeologischen Untersuchungsrahmens und der geplanten Vorhabensdurchführung generell hingewiesen wird.
5. Eine Sichtung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die hydrogeologischen Verhältnisse und das Planvorhaben überwiegend plausibel dargestellt sind. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass, auch wenn in den Erkundungsbohrungen kein Grundwasser angetroffen wurde, eine lokale oder temporäre schwebende Grundwasserführung in den Kluft-Karstgrundwasserleitern der Erfurt-Formation und des Oberen Muschelkalks im Plangebiet wahrscheinlich ist.

6. Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.
7. Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.
8. Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.
9. Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.

I. Forst

Durch die Höhere Forstbehörde wird darauf hingewiesen, dass der im Osten an das Erweiterungsgebiet unmittelbar angrenzende Wirtschaftsweg (Flst.-Nr. 269 der Gemarkung Feßbach) als Geodatweg ausgewiesen ist. Dieser hat somit eine wesentliche Bedeutung für die Erschließung der angrenzenden Waldflächen und ist für den forstlichen Verkehr sowie als Rettungsweg frei bzw. offen zu halten.

J. Sonstiges

Das Entwidmungsverfahren/Einziehungsverfahren für die gemeindlichen Feldwege auf den Flst. 268, 278, 290, Gemarkung Feßbach, Gemeinde Kupferzell, ist derzeit anhängig und noch nicht abgeschlossen. Der weitere Verlauf des Verfahrens sowie der erforderliche Eigentumsübergang muss zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde Kupferzell abgeklärt werden.

V. Begründung

A. Allgemeines

Die Firma Paul, Kleinknecht Schotter- und Splittwerke GmbH & Co. KG, Langenburger Straße 51, 74635 Kupferzell (Vorhabenträgerin) hat mit Antrag vom 04.04.2025, eingegangen am 11.04.2025, letztmalig ergänzt am 12.05.2026, beim Landratsamt Hohenlohekreis einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs in Kupferzell-Rüblingen mit einer Abbaufäche von ca. 15,6 ha auf den Flurstücken Nrn. Flst. 267/3, 268, 277, 290 und 302, Gemarkung Feßbach, Gemeinde Kupferzell, gestellt.

Dem Antrag waren die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlichen Erläuterungen, Pläne, Gutachten und sonstigen Unterlagen beigelegt bzw. wurden im Verlauf des Verfahrens nach Abstimmung mit den Fachbehörden ergänzt und überarbeitet.

Nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die „Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs mit einer Flächengröße von 25 ha oder mehr“ im Rahmen des Genehmigungsverfahrens generell eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Bei der Ermittlung der beurteilungsrelevanten Flächengröße sind neben der beantragten Erweiterung um 15,6 ha die aktuellen und die noch genehmigten Abbaufächen sowie die noch offenen Verfüllbereiche in die Berechnung mit einzubeziehen. Im vorliegenden Fall nehmen diese Betriebsflächen, die zur Größe der Erweiterungsfläche hinzuzuaddieren sind, zusammengefasst einen Umfang von ca. 15 ha ein, womit der Schwellenwert von 25 ha für die UVP-Pflicht überschritten wird. Demgemäß ist nach § 9 Abs. 2 S. 1 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben unterlag in Teilen dem Altvorhabenprivileg gem. § 9 Abs. 5 UVPG. Das bedeutet, dass diese Flächen im Rahmen der Klärung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, unberücksichtigt bleiben und im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben nicht berücksichtigt werden müssen. Aus Sicht des Landratsamtes Hohenlohekreis ist eine ausreichende Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Teile, die unter das Altvorhabenprivileg fallen, gegeben.

Im Vorfeld der Antragseinreichung wurde am 30.11.2023 ein Scoping-Termin durchgeführt. Dieser Termin diente dazu, dass der Untersuchungsrahmen sowie der Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Antragsunterlagen festgelegt wurden. Zum Termin waren die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange, die betroffene Gemeinde Kupferzell und eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung eingeladen.

Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs dazu geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, bedürfen einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Weiterhin definiert das BImSchG Immissionen als auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Derartige Anlagen sind in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im Einzelnen aufgelistet.

Die Erweiterung des Steinbruchs bedarf gemäß der 4. BImSchV und § 4 des BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach diesen Vorschriften, da es unter die Nr. 2.1.1 Verfahrensart (G) des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV fällt.

Die baurechtliche Genehmigung nach § 58 LBO ist gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung eingeschlossen. Gemäß § 19 Abs. 3 Naturschutzgesetz (NatSchG) ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Ebenso wird die Naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilt.

B. Zuständigkeit

Sachlich und örtlich zuständig für die Bearbeitung des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist das Landratsamt Hohenlohekreis.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1, 2 Nr. 3, 3 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 5d) Landesverwaltungsgesetz (LVG).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG).

C. Beteiligung weiterer Gebietskörperschaften, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 15.04.2025 wurden die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, um Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Gebietskörperschaften, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie private Naturschutzverbände wurden am Verfahren beteiligt:

- Gemeinde Kupferzell und GVV Hohenloher Ebene

- Gemeinde Braunsbach
- Landratsamt Hohenlohekreis
 - Landwirtschaftsamt
 - Straßenbauamt
 - Forstamt
 - Umwelt- und Baurechtsamt
 - Fachdienst Fachtechnik Wasserwirtschaft und Bodenschutz
 - Fachdienst Baurecht und Wohnbauförderung
 - Fachdienst Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz
 - Fachdienst Naturschutz
- Landratsamt Schwäbisch Hall
- Regierungspräsidium Stuttgart
 - Referat 21: Raumordnung
 - Abteilung 4: Straßen
 - Abteilung 5: Umwelt
 - Abteilung 8: Landesamt für Denkmalpflege
- Regierungspräsidium Freiburg
 - Abteilung 9: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
 - Abteilung 8: Höhere Forstbehörde
- Regionalverband Heilbronn-Franken
- Transnet BW
- Netze BW
- Deutscher Wetterdienst
- Zweckverband Nordostwasserversorgung
- Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe
- Landesnaturschutzverband, Arbeitskreis Hohenlohe

Die beteiligten Behörden haben den Antrag und die dazugehörigen Unterlagen geprüft und dem Vorhaben – sofern erforderlich- unter Mitteilung von Nebenbestimmungen und Hinweisen, die in den Abschnitten III und VI berücksichtigt wurden, zugestimmt.

Die Gemeinde Kupferzell hat ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Die letzten entscheidungsrelevanten Unterlagen gingen bei der Genehmigungsbehörde am 12.05.2026 durch Übermittlung des aktualisierten Rekultivierungsplans ein.

D. Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Das Vorhaben und die Auslegung der Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (9. BImSchV) am 29.08.2026 auf der

Internetseite des Landratsamts Hohenlohekreises, der Gemeinden Kupferzell und Braunsbach sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Im Zeitraum vom 05.09.2025 - 06.10.2025 waren die Antragsunterlagen online einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung wurde einige Wochen später aufgrund eines technischen Fehlers bei der Auslegung wiederholt.

Demnach wurde das Vorhaben am 21.10.2026 nochmals öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfüllte alle Vorgaben des § 10 BImSchG i. V. m. § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Der Antrag der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG Schotter- und Splittwerke mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (insbesondere Antragsformulare/Formblätter; Anlagen- und Betriebsbeschreibung; Bauantrag mit Bauvorlagen; UVP-Bericht; artenschutzrechtliche Prüfungen; Schallimmissionsprognose; Staubimmissionsprognose; Landschaftspflegerischer Begleitplan; Bodenschutzkonzept) sowie die bis zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden erneut ausgelegt.

Im Einzelnen handelt es sich bei den neben den Antragsunterlagen ausgelegten Berichten und Empfehlungen u.a. um die Folgenden:

- Stellungnahmen des RP Stuttgart für die Abteilungen Raumordnung, Denkmalschutz und Umwelt,
- Stellungnahme des Landesamts für Geologie,
- Stellungnahme der Transnet BW, des Deutschen Wetterdiensts, des Zweckverbands Kochereckgruppe und des Regionalverbands Heilbronn-Franken,
- Stellungnahmen der Gemeinden Kupferzell und Braunsbach,
- Stellungnahme des Landratsamts Schwäbisch Hall,
- Stellungnahmen des Landratsamts Hohenlohekreis für die Ämter und Fachdienste im Bereich Wasserwirtschaft- und Bodenschutz, Landwirtschaft, Naturschutz, Straßenbau, Baurecht, Gewerbeaufsicht

Die ausgelegten Unterlagen wurden in der Zeit vom 28.10.2025 – 28.11.2025 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Landratsamtes Hohenlohekreis unter diesem Link veröffentlicht:

<https://www.hohenlohekreis.de/das-landratsamt/aemteruebersicht/dezernat-fuer-umwelt-ordnung-und-gesundheit/umweltverwaltungsrecht>

Zusätzlich konnten auf dem UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) die eingereichten maßgeblichen Antragsunterlagen während der Zeit der öffentlichen Auslegung online eingesehen werden.

Auf Verlangen bestand die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen (§ 10 Abs. 3, 4 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die genannten Unterlagen wurden zusammen mit der Bekanntmachung zudem auf den Internetseiten der Gemeinden Kupferzell und Braunsbach zur Verfügung gestellt.

Sie wurden in dem vorgenannten Zeitraum zudem in den Rathäusern der Gemeinden Kupferzell und Braunsbach in Papier ausgelegt und konnten dort zu allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Eine Kurzbeschreibung nach § 4 der 9. BImSchV war Teil der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten je einschließlich vom 28.10.2025 – 29.12.2025 schriftlich beim Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau erhoben oder elektronisch an das Landratsamt Hohenlohekreis gerichtet werden.

Gegen das Vorhaben wurden fristgerecht 62 Einwendungen erhoben.

Soweit Einwendungen auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden diese auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Soweit Einwendungen nicht fristgerecht oder formgerecht eingelegt wurden, sind sie darüber hinaus unzulässig. Dies war im vorliegenden Verfahren nicht der Fall.

Im Rahmen der Öffentlichen Bekanntmachung vom 21.10.2026 wurde festgelegt, dass gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG der Erörterungstermin in Form einer Online-Konsultation vom 26.01.2026 – 09.02.2026 durchgeführt wird. Diese Online-Konsultation ist gleichrangig mit einem Erörterungstermin, bei dem eine physische Anwesenheit notwendig ist.

Mit Öffentlicher Bekanntmachung vom 14.01.2026 wurde die in der Bekanntmachung vom 21.10.2025 festgelegte Online-Konsultation für den darin genannten Zeitraum aufgehoben.

Ein neuer Termin zur Durchführung der Online-Konsultation wurde rechtzeitig am 27.02.2026 bekanntgegeben. Demnach konnte der Öffentlichen Bekanntmachung vom 27.02.2026 entnommen werden, dass die Online-Konsultation im Zeitraum vom 06.03.2026 – 20.03.2026 stattfand. Hierbei wurden den Einwendern und der Öffentlichkeit die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Cloud des Landratsamt Hohenlohekreis sowie ergänzend bei den Gemeinden Kupferzell und Braunsbach sowie im UVP-Portal zugänglich gemacht.

Den Einwendern, die ihre Einwendungen fristgerecht geltend gemacht haben, wurde Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 07.04.2026 schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Hohenlohekreis zu den im Rahmen der Online-Konsultation zur Verfügung gestellten Unterlage (Erwiderung des Antragstellers zu den eingegangenen Einwendungen) zu äußern.

Hiervon wurde Gebrauch gemacht. Bis zum 07.04.2026 sind zwei Einwendungen fristgerecht beim Landratsamt Hohenlohekreis eingegangen.

E. Rechtliche Würdigung

Wie bereits oben dargestellt, ist das Landratsamt Hohenlohekreis sachlich und örtlich für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständig.

Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden, unterliegen einschließlich ihrer Nebenanlagen der Genehmigungspflicht des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die geplante Erweiterung des Steinbruches stellt im Sinne von § 16 BImSchG eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage dar

Bei der beantragten Erweiterung des bestehenden Steinbruchs um ca. 15,6 ha handelt es sich somit um eine Anlage nach § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 2.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 der 4. BImSchV ist daher notwendig.

Generell ist eine Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

§ 5 Abs. 1 BImSchG regelt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. *schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;*
2. *Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;*
3. *Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;*
4. *Energie sparsam und effizient verwendet wird.*

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 6 BImSchG. Die Prüfung des Antrags unter Einbeziehung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange ergab insgesamt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen und die Genehmigung daher zu erteilen ist.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist zu erteilen, da bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und bei Beachtung der gemäß § 12 BImSchG erlassenen Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen ist nicht zu befürchten, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden können (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Dies wird mittels Auflagen und Bedingungen, und insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen.

Auch baurechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Baugenehmigung nach § 58 LBO ist gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung eingeschlossen.

Die unter Abschnitt IV dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig.

Sie sind geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 6 BImSchG zu erfüllen. Ebenso sind sie erforderlich, da es keine mildereren, die Anlagenbetreiberin weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Auflagen zu erreichen. Sie sind erforderlich, um insbesondere sicherzustellen, dass es infolge des Betriebs der Anlage nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommt und auch die sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck.

Für das Vorhaben wurde ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16, 10 BImSchG i. V. m. Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchgeführt.

Durch das Vorhaben war der Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ebenfalls eröffnet:

Da bei der Ermittlung der beurteilungsrelevanten Flächengröße neben der beantragten Erweiterung um 15,6 ha auch die bereits genehmigten Flächen einbezogen wurden, ergab dies eine Überschreitung des Schwellenwerts von 25 ha für die UVP-Pflicht. Daher wurde gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Wie bereits beschrieben, wurde im Vorfeld der Antragstellung ein Scoping-Termin durchgeführt (§ 2a der 9. BImSchV i. V. m. § 15 UVPG). Die dabei besprochenen Inhalte der beizubringenden Unterlagen wurden bei der Erstellung der Antragsunterlagen berücksichtigt. Ein UVP-Bericht (Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens) wurde erstellt und der Genehmigungsbehörde zusammen mit einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und einem Artenschutzbeitrag vorgelegt.

Im Verlauf des Verfahrens wurden die folgenden Punkte geprüft:

a. Immissionsschutz

Aufgrund von Erkundungsbohrungen auf der Erweiterungsfläche ist bekannt, dass unter ca. 10-20 m mächtigen Abraumschichten (Quartär- und Keuper) max. ca. 45 m mächtige wirtschaftlich nutzbare Schichten des oberen Muschelkalks vorhanden sind. Die Abbaustrosse werden mit einer Höhe zwischen 20 und 28 m angelegt. Die maximal zulässige Strossenhöhe von 30 m wird nicht überschritten.

Es wird geschätzt, dass aus der Erweiterungsfläche ca. 14,6 Mio t Rohgestein für die Aufbereitung gefördert werden können.

Im Erläuterungsbericht ist vermerkt, dass für die Lärm- und Staubprognosen im Sinne einer konservativen Herangehensweise eine relativ hohe jährliche Abbaurate von ca. 311.000 m³ Kalkstein und ca. 125.000 m³ Abraum zugrunde gelegt wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Produktionsmenge an verkaufsfähigem Material ca. 550.000 t betragen wird. Die Abbaumengen stellen Maximalwerte dar, die nach Ansicht der Antragstellerin in den kommenden Jahren voraussichtlich nicht erreicht werden, so dass die Rohstoffversorgung des Werkes voraussichtlich für ca. 18 bis 20 Jahre sichergestellt werden kann. Die im bereits genehmigten Abbaubereich noch anstehenden Rohstoffreserven reichen, gerechnet ab Antragstellung, nur noch für ca. ein bis zwei Jahre zur Bedarfsdeckung aus.

Für die einzelnen Betriebsvorgänge werden folgenden Jahrestonnagen angesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| - Beseitigung der Deckschicht: | ca. 315.000 t/a |
| - Sprengungen und Materialtransport zu Vorbrecher: | ca. 825.000 t/a |
| - Verfüllung von Siebschutt: | ca. 275.000 t/a |
| - Anlieferung von Fremdmaterial zur Verfüllung: | ca. 220.000 t/a |

Die Aufbereitungsanlagen des Schotterwerks sind von der Änderung nicht betroffen und werden weiter wie genehmigt betrieben.

Für die beantragte Abbau-Erweiterungsfläche in Richtung Nord-Nordost sind potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Immissionen von Schall und Staub sowie Erschütterungswirkungen neu zu bewerten. Zur Beurteilung der vom Plangebiet ausgehenden Emissionen wurden entsprechende Gutachten vorgelegt.

Schall:

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Geräuschimmissionsprognose der RW Bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG aus Schwäbisch Hall (Bericht-Nr: B24460_SIS_01) mit Datum vom 06.05.2024 vorgelegt.

Hierin wurde die Erweiterungsfläche mit Abbaubetrieb, Abraumabtrag und Rekultivierungsbetrieb separat zum übrigen Steinbruchbetrieb bewertet. Es wurde an 7 ausgewählten Immissionsorten im Umfeld der geplanten Anlage untersucht, inwieweit für den worst case-Fall die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm unter Einhaltung des Irrelevanzkriterium nach Nummer 3.2.1 TA Lärm (Immissionsrichtwert abzüglich 6 dB(A)) eingehalten werden.

Die Geräuschimmissionsprognose zeigt, dass unter Berücksichtigung der entsprechenden Maschineneinsatz-Zeiten für die Abraumentfernung, die Sprengbohrlocherstellung, die Sprengungen, die Abraum- und Gesteinsverladung, den Abraum- und Gesteintransport zur Verfüllung bzw. zum Vorbrecher sowie zum Materialeinbau die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten für den Tagbereich um mindestens 11 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsorte befinden sich gemäß Nummer 2.2. TA Lärm somit nicht mehr im Einwirkungsbereich der Erweiterungsfläche des Steinbruchs.

Auch die Maximalpegel werden sicher eingehalten. Im Nachtzeitraum finden im Steinbruch keine Tätigkeiten statt.

Staub:

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Staubimmissionsprognose der Müller-BBM Industry Solutions GmbH aus Karlsruhe (Bericht-Nr: M178998/05) mit Datum vom 11.03.2025 vorgelegt. Hierin wurde ermittelt, dass der Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h für diffuse Staubemissionen deutlich überschritten ist und somit gemäß Nummer 4.6.1.1 der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) die Bestimmung der Immissionskenngrößen für Staub für die geplante Erweiterung zu bestimmen sind.

In der Berechnung wurden diffuse Quellen für den Abbaubereich, die Sprengungen, die Fahrwege, den Verfüllbereich, die Aufgabe in den Vorbrecher und die Vorsiebhalde berücksichtigt. Als beurteilungsrelevante Nutzungen wurden die nächstgelegenen Wohnhäuser in den Ortschaften Rüblingen, Döttingen und Steinkirchen betrachtet.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Immissionswerte für Partikel PM10 von 40 µg/m³, PM2,5 von 25 µg/m³ und für Staubbiederschlag von 0,35 g/m²*d deutlich unterschritten werden. Die Immissions-Zusatzbelastung für den erweiterten Abbaubereich liegt für die benannten Immissionsorte sogar im irrelevanten Bereich.

Die in dem Gutachten noch separat betrachteten Zusatzbelastungen für die novoRock-Anlage sind hinfällig, da diese Anlage nicht realisiert wird.

Weiterhin wurde geprüft, inwieweit die grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen (Nummer 5.1.3 TA Luft) und die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung (Nummer 5.2 TA Luft) eingehalten bzw. entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Zu benennen sind hier insbesondere folgende Maßnahmen:

- Abteufen der Bohrungen für die Sprengungen mit abgesaugtem Bohrgerät;
- Reduzierung der Fahrbewegungen durch Einsatz von SKW;
- Verkürzung und Optimierung der Fahrwege durch Verlegung des Vordrechers näher zum Abbaubereich;
- Reduzierung von Leerfahrten durch Aufnahme von Vorsiebmaterial aus dem Vorsiebverladesilo und direkter Transport zum Wiedereinbaubereich;
- grundsätzlich Reduzierung von Fallhöhen bei Umschlagprozessen;
- Benetzung der unbefestigten Fahrwege bei Trockenheit mit dem Wasserwagen

Sprengerschütterungen:

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Spreng- und immissionstechnisches Gutachten von Dipl.-Ing. G.A. Schmücker aus Bergheim mit Datum vom 17.12.2024 vorgelegt. Aufgrund von Nachforderungen wurde hierzu am 25.05.2025 eine ergänzende Stellungnahme eingereicht.

Im Vorfeld der Erstellung des Gutachtens wurden von April 2023 bis Juni 2024 Erschütterungsmessungen im aktuellen Abbaubereich durchgeführt, bei denen geringere Medianwerte für die Gebirgsbeiwerte ermittelt wurden. Für die Immissionsprognose wurden zur Erhöhung der Prognosesicherheit die höheren Standardwerte zuzüglich der jeweiligen Sicherheitszuschläge herangezogen.

Als Ergebnis wurde ermittelt, dass bei dem betriebsüblichen Bohrlochdurchmesser von 95 mm, bei maximalen Bruchwandhöhen von 26 m und dem üblichen spezifischen Sprengstoffaufwand die maximale Lademenge je Zündzeitstufe bei 125 kg liegen wird. Maximal möglich wäre eine Lademenge je Zündzeitstufe von 197 kg. Beim Einsatz dieser Lademenge resultieren Erschütterungsimmissionen an den relevanten Immissionsorten, die die maßgeblichen Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ und Teil 3 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ sowie die Immissionswerte der Erschütterungsrichtlinie deutlich unterschreiten.

Im Norden bzw. Nordosten des geplanten Abbaubereichs befinden sich die schützenswerten Objekte Wasserbehälter und Wasserleitung des Zweckverbandes Kochereckgruppe.

Bei Annäherung an diese Objekte sind Maßnahmen zu ergreifen, die in den Nebenbestimmungen formuliert sind, um sprengbedingte Schäden zu vermeiden.

Der Gutachter empfiehlt, dass ab einer Abbau-Entfernung 70 m zum Wasserbehälter ein Erschütterungsmonitoring am Fundament des Wasserbehälters durchgeführt wird, damit die

Einhaltung der Anhalts- und Immissionswerte überprüft und dokumentiert wird. Die erforderlichen Sondermaßnahmen können dann passgenauer auf die tatsächlich ermittelten Frequenzen angepasst werden. Bei einem Bohrlochdurchmesser von 95 mm wird eine Reduzierung der Lademenge je Zündzeitstufe mit zündtechnischer Unterteilung der Ladesäule bis zu einem Abstand von 50 m empfohlen. Darunter muss der Abbau kleinteilig nach der Landemengen-Abstandstabelle gemäß Anhang 1 des vorliegenden Gutachtens erfolgen.

Bei Annäherung an die Wasserleitung im Norden müssen ab einem Abstand von ca. 35 m die Sprengungen mit reduzierter Lademenge je Zündzeitstufe z.B. durch Ladungsteilung gemäß Anhang 5 des vorliegenden Gutachtens erfolgen.

Um die Erschütterungen für die Ortsrandlage von Rüblingen weiter zu reduzieren, wird vom Gutachter der vorlaufende Abbau (Negativbarriere) im westlichen Abbaubereich empfohlen.

Insgesamt bestehen somit bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der beiliegenden Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken.

b. Baurecht

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung für o.g. Vorhaben nach § 58 Abs. 1 LBO mit ein. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Einschlägig ist vorliegend §35 Abs.1 Nr. 4 BauGB. Hiernach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. So liegt der Fall hier.

Baurechtliche Auflagen sind, außer den beigefügten allgemeinen Hinweisen zur Baugenehmigung, nicht erforderlich.

c. Naturschutz

Insgesamt kann dem Vorhaben durch die Untere Naturschutzbehörde zugestimmt werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NatSchG bedarf die Steinbrucherweiterung einer Genehmigung der Naturschutzbehörde. Vorliegend bedarf die Steinbrucherweiterung aber auch einer Genehmigung nach dem Bundesrecht, nämlich den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Einer Genehmigung der Naturschutzbehörde nach dem NatSchG stehen somit bundesrechtliche Regelungen entgegen (§ 19 Abs. 3 NatSchG). Die immissionsschutzrechtliche Entscheidung ergeht, wie oben bereits dargestellt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.

Durch das Waldgebiet östlich der Antragsfläche verläuft in einem Abstand von ca. 500 m ein Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung (grüne Linie in der Abbildung unten). Die Steinbruchgrenze wird einen Abstand von ca. 100 m zum Waldrand haben. Der Wildtierkorridor verläuft auch entlang der bereits bestehenden Abbaufäche des Steinbruchs und mit einem viel geringeren Abstand. Bei der Erweiterungsfläche bestehen hinsichtlich des Wildtierkorridors somit keine Bedenken.

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Im LBP werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt:

- Oberbodenabtrag sowie sonstige Beanspruchung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (V 1)
- Abtrag und Wiederverwendung des kulturfähigen Bodens (V 2)

Als Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Rekultivierung mit den folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Verfüllung des Steinbruchs (R 1)
- Wiederherstellung von Böden (R 2)
- Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen (R 3)
- Anlage von Blühstreifen (R 4)
- Wiederherstellung von Wirtschaftswegen (R 4)

Laut S. 15 Erläuterungsbericht wird die Rekultivierung 30 – 40 Jahre dauern. Durch die während des Abbaus entstehenden Wanderbiotope wie bspw. Kleinstgewässer und Felswände, wird der time-lag bis zum Rekultivierungsabschluss aufgefangen.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Auf den beantragten Erweiterungsflächen des Steinbruchs wurden 8 Feldlerchen-Brutpaare nachgewiesen. Durch den Abbau auf diesen Flächen werden die Fortpflanzungsstätten dieser 8 Brutpaare zerstört. Bei der Feldlerche (*Alauda arvensis*) handelt es sich um eine europäische Vogelart nach Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) um eine besonders geschützte Art. Die Zerstörung der Brutreviere stellt eine Verwirklichung der Tatbestände des Zugriffsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Durch die Nebenbestimmungen „III. Nebenbestimmungen C. Naturschutz Nr. 2 bis 4 und 8“ soll sichergestellt werden, dass die in den Antragsunterlagen beschriebenen Ersatz-Habitate vor Inanspruchnahme der jeweiligen Brutreviere umgesetzt werden und somit keine Tatbestände des Zugriffsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verwirklicht werden.

Durch die Nebenbestimmung „III. Nebenbestimmungen C. Naturschutz Nr. 1“ soll sichergestellt werden, dass keine Feldlerchen verletzt oder getötet werden und somit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht werden.

Durch die Nebenbestimmung „III. Nebenbestimmungen C. Naturschutz Nr. 5“ soll sichergestellt werden, dass die Eingriffe gemäß den Bestimmungen der Kompensationsverzeichnisverordnung Baden-Württemberg (KompVz-VO) im Kompensationsverzeichnis dokumentiert sind.

Zur Überwachung der Einhaltung naturschutzrechtlicher Nebenbestimmung und zur frühzeitigen Erkennung neu entstehender naturschutzrechtlich relevanter Sachverhalte wird unter der Nebenbestimmung „III. Nebenbestimmungen C. Naturschutz Nr. 6“ eine ökologische Baubegleitung verlangt.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Anforderungen stützt sich auf die zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhandenen Erkenntnisse. Es ist jedoch davon auszugehen, dass während des Abbaus im Steinbruch neue Habitate für geschützte Tierarten entstehen. So bilden sich während des Abbaus immer wieder Kleinstgewässer (Wanderbiotop), die als potenzielle Laichgewässer für die Gelbbauchunke geeignet sind. Durch die Nebenbestimmung „III. Nebenbestimmungen C. Naturschutz Nr. 7“ soll sichergestellt werden, dass während des Abbaus entstehende artenschutzrechtliche Sachverhalte berücksichtigt und keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG verwirklicht werden.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Genehmigungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Durch die Nebenbestimmungen „III. Nebenbestimmungen C. Naturschutz Nr. 9 und 10“ soll sichergestellt werden, dass nach dem Ende des Abbaus innerhalb der angegebenen 30 – 40 Jahre die Rekultivierung erfolgt, diese vorher detaillierter geplant wird und auf dieser Grundlage dokumentiert und überwacht werden kann.

d. Gewässer- und Bodenschutz

Grundwasser:

Aus fachtechnischer Sicht bestehen gegen die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs keine Bedenken, wenn die obenstehenden Nebenbestimmungen beachtet werden.

Oberflächengewässer und Abwasser:

Aus fachtechnischer Sicht bestehen gegen die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs keine Bedenken, wenn die obenstehenden Hinweise beachtet werden. Bzgl. der Thematik „Gewässerausbau Rößgraben“ wird auf die entsprechenden Ausführungen im Verlauf dieser Entscheidung verwiesen.

Für die Einleitung von vorbehandeltem Niederschlagswasser in den Rüblinger Bach besteht eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis mit Datum vom 06.12.2017, zu welcher parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im November 2025 eine Änderungsanzeige eingereicht wurde, welche durch die zuständige untere Wasserbehörde geprüft wurde. Eine Notwendigkeit der Änderung der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus den Antragsunterlagen und nach Einreichung der Änderungsanzeige nach derzeitigem Stand demnach nicht.

Bodenschutz:

Die Fläche, auf der das Bauvorhaben stattfinden soll, ist nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster verzeichnet.

Im eingereichten Bodenschutzkonzept (Stand: Mai 2025) wird der vorhandene Boden bewertet sowie die möglichen Auswirkungen der Maßnahme auf das Schutzgut Boden betrachtet. Es werden außerdem Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden empfohlen.

Nach §2 Abs. 3 LBodSchAG kann die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch die Vorhabenträgerin während der Ausführung eines Vorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird. Das Vorhaben umfasst nach dem vorgelegten Bodenschutzkonzept eine Einwirkfläche von mehr als 10.000 m². Daher kann für diese Maßnahme die Überwachung durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden.

Bei Einhaltung der im Bodenschutzkonzept genannten Maßnahmen sowie der aufgeführten Nebenbestimmungen und bei Überwachung des Vorhabens durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

e. Denkmalschutz

Durch das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) wurde im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass das Gebiet der Erweiterungsfläche im Bereich des denkmalrelevanten Objekts „Vorgeschichtliche Siedlung (Listen-Nr. 11, ADAB-Id. 112740679); Prüffall“ liegt. Prüffälle bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geprüft ist.

Um Planungssicherheit herzustellen und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, hat das LAD die oben genannten Auflage festgelegt.

Zweck der Voruntersuchungen ist es, die noch ausstehende Prüfung auf Kulturdenkmaleigenschaft vorzunehmen. Danach ergeben sich zwei Möglichkeiten:

- 1) Die vermutete Kulturdenkmaleigenschaft bestätigt sich nicht. Dann bestehen gegen die Planung keine denkmalfachlichen Bedenken mehr.
- 2) Die vermutete Kulturdenkmaleigenschaft bestätigt sich. Ein Festhalten am aktuellen Planungsentwurf würde zur Zerstörung des Kulturdenkmals führen. In diesem Fall wären denkmalerhaltende Planungsalternativen in Betracht zu ziehen. Andernfalls wäre der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Rettungsgrabungen erfolgen i.d.R. durch ein privates Grabungsunternehmen, das vom Veranlasser auf dessen Kosten beauftragt wird. Dabei gelten die Grabungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg sowie der Genehmigungsvorbehalt gem. § 21 DSchG (Nachforschungsgenehmigung). Der finanzielle und zeitliche Rahmen solcher Rettungsgrabungen ist abhängig von der Größe der Untersuchungsfläche und der Komplexität des archäologischen Befundes. Sie können mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die Modalitäten einer Rettungsgrabung sind in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das LAD, zu klären.

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.

f. Landwirtschaft

Die neu überplanten Flurstücke 267/3, 268, 277, 290 und 302 sind im rechtsgültigen FNP der GVV Hohenloher Ebene als „Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen“ ausgewiesen und werden derzeit ackerbaulich genutzt.

Nach der Digitalen Flurbilanz handelt es sich bei den landwirtschaftlichen Flächen des Plangebietes um die Vorbehaltsflur I. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.

Im Anbetracht der Tatsache, dass die landwirtschaftlichen Flächen nach Ende des Rohstoffabbaus rekultiviert und vollständig ihrer ursprünglichen Nutzung zurückgeführt werden, kann das Landwirtschaftsamt der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Erweiterung, sowie der nachfolgenden Wiederverfüllung und Rekultivierung der Abbaufäche zustimmen.

g. Straßenbau

Am Verfahren wurde auch das Straßenbauamt beteiligt.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass mit keiner relevanten Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen ist und dem Vorhaben daher zugestimmt werden kann.

Auch die Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde angehört und hat keine Bedenken geäußert.

h. Forst

Die Höhere Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Von der geplanten Erweiterung des Steinbruches Kupferzell-Rüblingen der Firma Paul Kleinknecht & Co. KG Schotter- und Splittwerke, zur Gewinnung von oberem Muschelkalk, ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetz Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.

Innerhalb des beantragten Erweiterungsgebietes liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG.

Ebenso ist nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (Maßnahmen auf angrenzenden Waldflächen z. B. Ausgleichsmaßnahmen) nicht erkennbar.

Der beantragte Erweiterungsabschnitt grenzt im Osten an Waldflächen an. Diese befinden sich vollständig im privaten Eigentum. Entsprechend des Regionalplans Heilbronn-Franken sind die Waldflächen als Vorranggebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Zudem verläuft im benannten Waldgebiet ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung (Entfernung von 400 m bis 500 m).

In Hinblick der oben genannten Punkte führt die beantragte Erweiterungsfläche aus rein forstfachlicher Sicht zu keiner Beeinträchtigung der Waldflächen.

Durch die Höhere Forstbehörde wird darauf hingewiesen, dass der im Osten an das Erweiterungsgebiet unmittelbar angrenzende Wirtschaftsweg (Flst.-Nr. 269 der Gemarkung Feßbach) als Geodatweg ausgewiesen ist. Dieser hat somit eine wesentliche Bedeutung für die Erschließung der angrenzenden Waldflächen und ist für den forstlichen Verkehr sowie als Rettungsweg frei bzw. offen zu halten (vgl. Hinweise zum Forst unter „IV. Hinweise I. Forst“).

i. Stellungnahmen der Gemeinden Kupferzell und Braunsbach

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden auch die Gemeinden Kupferzell und Braunsbach am Verfahren beteiligt. Hierzu liegt eine Stellungnahme der Gemeinde Braunsbach vom 28.05.2025 vor. Die Gemeinde Kupferzell hat darüber hinaus das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB mit Schreiben vom 30.07.2025 erteilt.

Von beiden Gemeinden gingen Stellungnahmen ein. Inhaltlich wurden Themen aus den Bereichen Sprengung, Rekultivierung, Staub, Fahr- und Transportwege, Lärm, Betriebszeiten, Verkehr, Trinkwasserversorgung, Gewässerschutz, Rohstoffgewinnung sowie Landschaft und Naherholung angesprochen. Diese wurden an die Träger öffentlicher Belange weitergeleitet, deren Aufgabengebiet durch die Ausführungen in den Stellungnahmen betroffen war und durch diese Stellen geprüft. Soweit eine öffentlich-rechtliche Grundlage besteht, wurden entsprechende Nebenbestimmungen im Verfahren berücksichtigt.

Grundsätzlich können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nur öffentlich-rechtliche Belange geprüft werden. Sofern Forderungen und Anregungen in den Stellungnahmen der Gemeinden außerhalb des im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prüfenden Umfangs liegen oder auf keiner (öffentlich-rechtlichen) Rechtsgrundlage basieren, können diese Belange im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Den Gemeinden steht es frei, anderweitige Vereinbarungen mit der Vorhabenträgerin – außerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens – zu treffen.

Hierüber wurden die Gemeinden bereits während des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens informiert.

VI. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die UVP ist gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen (vgl. §§ 2, 3 UVPG).

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung wird auf Grundlage der §§ 24, 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 20 der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (9. BImSchV) erstellt.

Die Genehmigungsbehörde hat auf Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet.

Nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung hat die Genehmigungsbehörde auf deren Grundlage und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten.

Die Antragsunterlagen enthalten alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erforderlich sind. Durch die Vorhabenträgerin wurde das Büro arguplan, Karlsruhe, mit der Erarbeitung der gem. § 4e der 9. BImSchV notwendigen Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit in Form eines UVP-Berichts beauftragt. Die Unterlagen über Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden als Anlage zu dem Antrag nach BImSchG vorgelegt.

A. Allgemeines zum Vorhaben

Der Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Steinbruchs in Kupferzell-Rüblingen gemäß §§ 4, 10, 16 BImSchG wurde beim Landratsamt Hohenlohekreis am 11.04.2025 eingereicht. Die Eröffnung der Behördenbeteiligung erfolgte am 15.04.2025. Um Doppelungen zu vermeiden, wird zur Beteiligung der zuständigen Behörde und zur öffentlichen Bekanntmachung auf die Ausführungen unter VI. im Bescheid verwiesen.

Die Firma Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG Schotter- und Splittwerke, Langenburger Straße 51, 74635 Kupferzell, plant die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs auf den Flst. 267/3, 268, 277, 290 und 302, Gemarkung Feßbach, Gemeinde Kupferzell zur Gewinnung von Muschelkalk (Steinbruch Rüblingen).

In dem angeschlossenen Schotterwerk wird das im bestehenden Steinbruch gewonnene Rohmaterial zu Straßenbaustoffen, Schotter, Splitten, Sanden, Gesteinsmehlen und Düngekalk aufbereitet.

Die geplante Erweiterungsfläche bemisst sich auf ca. 15,6 ha, wobei sich die tatsächliche Abgrabungsfläche auf ca. 15,2 ha bemisst. Die Fläche schließt nördlich an den bestehenden Steinbruch an.

Der Steinbruch Rüblingen (Gemarkung Feßbach, Gemeinde Kupferzell, Hohenlohekreis) befindet sich ca. 600 m südöstlich der Ortslage von Rüblingen. Südlich des bestehenden Steinbruches verläuft die Grenze zum Landkreis Schwäbisch Hall. Die Ortslagen Steinkirchen und Döttingen der Gemeinde Braunsbach liegen jeweils in einer Entfernung von mehr als einem Kilometer südöstlich bzw. östlich im Kochertal.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Vorranggebiets für den Abbau von Rohstoffen und eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Rohstoffen. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen schließen eine solche Nutzung außerhalb der genannten Gebiete jedoch nicht aus, soweit keine anderen Belange entgegenstehen. Da durch die vorliegende Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, hat der Regionalverband Heilbronn-Franken (RVHNF) keine Bedenken vorgetragen.

Die Erschließung der Erweiterungsfläche ist gesichert.

Der Steinbruch und die geplante Erweiterungsfläche befinden sich außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten.

Im Vorhabensbereich und dessen näherem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Auch gesetzlich geschützte Biotop, FFH-Mähwiesen sowie Naturdenkmäler kommen hier nicht vor.

In ca. 1 km Entfernung zum Vorhabensbereich erstrecken sich Teilflächen des FFH-Gebietes Kochertal Schwäbisch Hall – Künzelsau (Nr.: 6824341) und des Vogelschutzgebietes Kocher mit Seitentälern (Nr.: 6823441).

Ca. 600 m entfernt liegt das ca. 3.804 ha große Landschaftsschutzgebiet Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern (Nr. 1.27.056).

Von der geplanten Erweiterung des Steinbruches Kupferzell-Rüblingen der Firma Paul Kleinknecht & Co. KG zur Gewinnung von oberem Muschelkalk, ist Wald gem. § 2 des

Landeswaldgesetz Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant.

Das Plangebiet liegt zudem in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (nach Plansatz 3.2.3.3.).

Die bisher genehmigte maximale Abbau sohle von 350 m NHN wird auch in der beantragten Abbauerweiterung beibehalten. Aus der beantragten Erweiterungsfläche lässt sich unter Einhaltung der beschriebenen Abbautiefe ein Gesamtvolumen von ca. 7,9 Mio. m³ realisieren. Nach Abzug des Bodens und des Abraumanteils ergibt sich rechnerisch ein Volumen von ca. 5,5 Mio. m³ Rohgestein, die für die Aufbereitung gefördert werden können.

Die Technik der Rohstoffgewinnung und -förderung soll wie im bestehenden Steinbruch unverändert fortgeführt werden.

Gesprenktes Haufwerk wird durch Bagger oder Radlader verladen und zum stationären Vorbrecher gebracht. Das Rohgestein wird vorabgesiebt und das grobstückige Material vorgebrochen. Anschließend erfolgt die Verarbeitung des Rohmaterials durch weitere Brech- und Siebvorgänge. Die verschiedenen Körnungen werden hergestellt und in Silos gelagert.

Als Rohstoff nicht verwertbares Material wird als Abraum abgetragen und zur Wiederverfüllung und Rekultivierung des Steinbruchs eingesetzt.

Im Vorgriff auf den Abbau werden der kulturfähige Oberboden und der leicht lösbare Quartär- und Keuper-Abraum abschnittsweise mit dem Bagger abgetragen. Der kulturfähige Boden wird bis zur Verwertung randlich der Abbaufäche zwischengelagert. Es ist vorgesehen den kulturfähigen Boden an Landwirte für Bodenverbesserungsmaßnahmen abzugeben. Sofern bereits wiederaufgefüllte Rekultivierungsflächen im Steinbruch zur Verfügung stehen, kann das anfallende Bodensubstrat auch zur Bodenrekultivierung eingesetzt werden.

Ziel der Rekultivierung ist auch, dass das ursprüngliche landwirtschaftliche Wegenetz wiederhergestellt und die Nutzflächen durch Strukturelemente bspw. Blühstreifen naturschutzfachlich aufgewertet werden.

B. Planerische Vorgaben

Durch die Vorhabenträgerin wurde im Rahmen der Antragsunterlagen Angaben zur raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens beigebracht. Hierin wird dargelegt, dass die Inanspruchnahme der geplanten Erweiterungsfläche mit den raumordnerischen Erfordernissen als vereinbar angesehen werden kann.

Der Bedarf für die beantragte Abbauerweiterung ergibt sich aus den bald ausgeschöpften Rohstoffreserven der genehmigten Restabbaufäche des Steinbruchs Rüblingen. Diese sind noch für

maximal ein bis zwei Betriebsjahre (gerechnet ab Antragstellung) vorhanden, wie durch die Höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart dargestellt wird.

Das Plangebiet liegt, wie bereits beschrieben, außerhalb eines Vorranggebiets für den Abbau von Rohstoffen nach Plansatz 3.5.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (im Folgenden Regionalplan) sowie außerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung von Rohstoffen nach Plansatz 3.5.2 (G) Regionalplan.

Der Plangeber hat keinen Gebrauch von der Ermächtigung des Plansatzes 5.2.4 (G) Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) gemacht, wonach „die Regionalpläne festlegen können, dass ein Abbau von regionalbedeutsamen Rohstoffvorkommen außerhalb der Abbaubereiche in der gesamten Region grundsätzlich ausgeschlossen ist.“ Daher stehen der geplanten Erweiterungsfläche keine regionalplanerischen Zielfestlegungen entgegen.

Das Erweiterungsvorhaben entspricht im Übrigen Plansatz 3.5.3 (G) Regionalplan, wonach „Am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert die Erweiterung bestehender Abbaustätten grundsätzlich Vorrang vor Neuaufschlüssen hat“. Flächensparend kommt hinzu, dass Gebäude oder andere bauliche Anlagen im Bereich der Erweiterungsfläche nicht errichtet werden, sondern hier auf das bereits bestehende Schotterwerk im Steinbruch zurückgegriffen werden kann.

Das o.g. Erweiterungsvorhaben fällt als ein Vorhaben zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von mehr als 10 ha unter § 1 S. 2 Nr. 17 Raumordnungsverordnung (ROV). Nach § 15 Abs. 1 ROG ist damit eine Raumverträglichkeitsprüfung erforderlich.

§ 16 Abs. 2 ROG bestimmt jedoch, dass von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden soll, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.

Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde kann im vorliegenden Fall nach § 16 Abs. 2 ROG von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Die Unterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden um eine umfassende „Raumordnerische Bewertung des Erweiterungsvorhabens“ ergänzt. Hierdurch ist eine Prüfung der raumordnerischen Auswirkungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich, sodass im Sinne des § 16 Abs. 2 ROG sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit insbesondere durch die höhere Raumordnungsbehörde geprüft werden kann. Die Gleichwertigkeit der raumordnerischen Prüfung ist hierbei gewährleistet, sodass keine zusätzlichen Erkenntnisse durch eine eigenständige Raumverträglichkeitsprüfung zu erwarten sind.

Mit den vorgelegten Unterlagen zum Genehmigungsverfahren sowie der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung findet eine umfassende Untersuchung der raumbedeutsamen

Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans als auch des Regionalplans statt.

Auch im Rahmen der untenstehenden Alternativenprüfung wird laut der Höheren Raumordnungsbehörde plausibel dargestellt, warum die Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG sich für den in Rede stehenden Standort entschieden hat.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben danach keine Bedenken.

C. Alternativenprüfung

Wie im UVP-Bericht dargestellt wird, ist die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs notwendig, da auf der bisherigen Abbaufäche die Rohstoffreserven zur Neige gehen.

Nullvariante:

Eine Unterlassung der Abbauerweiterung hätte die Einstellung des Rohstoffabbaus und die Stilllegung des Schottwerksbetriebs am Standort Rüblingen zur Folge. Die Rohstoffversorgung der Region könnte dann nicht mehr von Rüblingen aus erfolgen, sondern müsste verstärkt aus anderen, weiter entfernt gelegenen Produktionsstätten erfolgen.

Alternativen:

Gegen die Erweiterung in Flächen östlich des bestehenden Steinbruchs spricht die Ausweisung von geologischen Störungen in diesem Gebiet sowie der Waldbestand, der sich vollständig in privatem Eigentum befindet. Dieser Waldbestand ist zudem als Vorranggebiet für Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4 Abs. 6 (Z) Regionalplan ausgewiesen und in ihm verläuft ein Wildtierkorridor. Aus diesem Grund wurde die geplante Offenlandfläche bevorzugt.

Daher hat sich die Vorhabenträgerin für die Fläche nördlich des bestehenden Steinbruchs entschieden.

D. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

1. Schutzgut Mensch und Gesundheit

Zu betrachten sind hier die möglichen Auswirkungen auf das Wohn-, Arbeits- und Lebensumfeld vor allem im Bereich Lärm, Staub, Sprengungen und der Einsehbarkeit des Vorhabens.

Die nächstgelegene Bebauung von Rüblingen befindet sich ca. in 400 m Entfernung. Die Ortschaften Steinkirchen und Döttingen (Landkreis Schwäbisch Hall) befinden sich in mehr als 1.000 m Entfernung.

Zu den Immissionen, die vom Steinbruch ausgehen, gehören vor allem Geräuscheinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG), die zu Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft führen können. Lärm ist unerwünschter Schall, der psychisch, physisch, sozial oder ökonomisch

beeinträchtigt und die Lebensqualität des Menschen mindern kann. Geräusche können je nach Art und Intensität subjektiv als störend oder erheblich belästigend empfunden werden. Ferner kann Lärm Ursache für eine Reihe gesundheitlicher Beeinträchtigungen sein. Daneben sind vorhabenbedingte Auswirkungen in Form von Staub und Erschütterungen durch Sprengungen möglich. Durch die Transporte der Rohstoffe und des Erdaushubs sind Immissionen des damit verbundenen Schwerverkehrs möglich. Nachdem lt. Vorhabenträgerin keine Erhöhung der Produktionskapazität geplant ist, soll sich der Anlagenzielverkehr zum heute bereits genehmigten Stand nicht erhöhen.

Der Betrieb des Steinbruchs soll werktags in der Tagzeit von 07.00 – 18.00 Uhr stattfinden. Im Nachtzeitraum findet kein Regelbetrieb statt.

Nach Abschluss der Rekultivierung entstehen keine vorhabenbedingten Lärmimmissionen.

Zur Beurteilung der Lärmemissionen wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt, in der die zu erwartenden Immissionen dargestellt und bewertet werden.

Durch den Betrieb des Steinbruchs kann es daneben zu Staubimmissionen kommen. Diese wurden in einer separaten Staubimmissionsprognose betrachtet. In der Berechnung wurden diffuse Quellen für den Abbaubereich, die Sprengungen, die Fahrwege, den Verfüllbereich, die Aufgabe in den Vorebrecher und die Vorsiebhalde berücksichtigt. Als beurteilungsrelevante Nutzungen wurden die nächstgelegenen Wohnhäuser in den Ortschaften Rüblingen, Döttingen und Steinkirchen betrachtet. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Immissionswerte für Partikel PM₁₀ von 40 µg/m³, PM_{2,5} von 25 µg/m³ und für Staubbiederschlag von 0,35 g/m²*d deutlich unterschritten werden. Die Immissions-Zusatzbelastung für den erweiterten Abbaubereich liegt für die benannten Immissionsorte sogar im irrelevanten Bereich.

Um die Erschütterungsauswirkungen durch die Sprengungen näher betrachten zu können, wurde hierfür ein separates Gutachten erstellt, welches im Verlauf des Verfahrens ergänzt wurde. Beeinträchtigungen durch Sprengimmissionen sind nach dem vorgelegten Gutachten unter Beachtung des antragsgegenständlichen Schutzkonzepts nicht zu befürchten. Im Vorfeld der Erstellung des Gutachtens wurden repräsentative Erschütterungsmessungen durchgeführt. Im Ergebnis sind sprengbedingte Erschütterungswirkungen, die den Menschen oder die menschliche Gesundheit beeinträchtigen, auszuschließen.

Durch die Erweiterung des Steinbruchs gehen Flächen verloren und bis zum Abschluss des Gesteinsabbaus kann die Fläche nicht mehr als landwirtschaftlicher Produktionsstandort dienen. Im Anschluss an den Abbau ist die fachgerechte Wiederherstellung der Landwirtschaftlichen Nutzfläche vorgesehen.

Bewertung/Begründung:

Hierzu wird auf die bereits oben genannten Ausführungen im Genehmigungsbescheid zum Thema Schall, Staub und Erschütterung verwiesen (Siehe unter Ziffer „V. Begründung E. Rechtliche Würdigung a. Immissionsschutz“).

Zusammenfassend betrachtet ergeben sich durch das Vorhaben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit aufgrund von Immissionen und Sprengerschütterungen.

Das Vorhaben entspricht bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung von Nebenbestimmungen dem Stand der Technik. Immissionen und Sprengerschütterungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind unter diesen Voraussetzungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die UVP kommt unter Kap. 9, S. 70 zu dem Ergebnis, dass die geplante Abbauerweiterung des Steinbruchs keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen haben wird. Dem kann für die durch die Untere Naturschutzbehörde für die durch sie zu prüfenden Schutzgüter zugestimmt werden.

Im UVP-Bericht wird dargestellt, dass das Untersuchungsgebiet die geplante Erweiterungsfläche, deren Umfeld und den östlich angrenzenden Waldbestand umfasst. Ebenso gehört das südlich angrenzende bestehende Gelände des Steinbruchs hinzu.

In Kapitel 5.2 des UVP-Berichts werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt. Im LBP wird der Eingriff näher beschrieben.

Um den vorhandenen Bestand beschreiben und bewerten zu können, fanden Kartierungen statt. Geländebegehungen sind im Jahr 2023 erfolgt und weitere Untersuchungen im Waldbereich auf die potenziell lärmempfindlichen Vögel und Fledermäuse im Jahr 2024. Ein direkter Eingriff in den Waldbestand erfolgt nicht; dieser ist nur mittelbar betroffen.

Vögel:

Eine Revierkartierung fand statt.

Innerhalb der Erweiterungsfläche wurden 7 Vogelarten nachgewiesen. Als einzige Brutvogelart wurde die Feldlerche nachgewiesen.

Amphibien:

In der Erweiterungsfläche sind keine Gewässer vorhanden, weshalb die Amphibienerfassung sich auf die Gewässer im Steinbruch konzentrierte. An fünf Terminen wurden Amphibienerfassungen durchgeführt. Es konnte auf der Erweiterungsfläche keine Amphibien- oder Reptilienart nachgewiesen werden.

Reptilien:

An fünf Terminen wurden Reptilien, v. a. Zauneidechsen kartiert, indem geeignete Lebensräume und Geländestrukturen abgesucht wurden.

Fledermaus:

Im angrenzenden Waldbestand fand eine Untersuchung der Fledermäuse statt.

Flora:

In der Antragsfläche wurde keine Pflanzenart mit einem Gefährdungsstatus der Roten Liste festgestellt.

In der Erweiterungsfläche sind die folgenden Biotope vorhanden:

- Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation [37.11],
- Völlig versiegelte Straße oder Platz [60.21],
- Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter [60.23]

Östlich zur Erweiterungsfläche erstreckt sich, wie bereits oben angeführt, ein Waldgebiet. Dieses ist mit einem mittelalten bis alten Buchenwald basenreicher Standorte [55.20] sowie einem Eichen-Sekundärwald [56.40] bestockt.

Im Bereich des bestehenden Steinbruchs sind auch Biotope vorhanden. Dabei handelt es sich bspw. um Rohbodenflächen, aber auch Gewässer, die dem Biotoptyp Naturferner Bereich eines Sees, Weihers oder Teichs [13.91] zugeordnet werden können. Einzelne Tümpel sind im Bereich des vorhandenen Standorts auch vorhanden, ebenso ist das Vorkommen der Gelbbauchunke in niederschlagsarmen Sommermonaten bekannt. Im UVP-Bericht wird deutlich, dass die aktuelle Betriebsfläche des Steinbruchs eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung besitzt, da eine intensive Nutzung und eine damit verbundene vegetationsfreie bzw.- arme Ausprägung hat.

Die Auswirkungen durch das Projekt (bau-, betriebs- und anlagenbedingt) können entweder zeitlich begrenzt oder dauerhaft auftreten. Im Blick behalten werden muss der Zeitraum zwischen Inanspruchnahme und Wiederherstellung der Biotope, damit keine langfristigen Auswirkungen entstehen.

Beanspruchte Biotoptypen können im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt werden und während des Abbaubetriebs kann durch Wanderbiotope zeitlich befristeter Ersatz geschaffen werden. Gewisse Wanderbiotope (bspw. Steilwände für den Uhu im Westen des Steinbruchs) sollen auch nach der Endrekultivierung dauerhaft nutzbar bleiben.

Insgesamt hat die Erweiterung des Steinbruchs durch die Inanspruchnahme der Flächen und Veränderung der Oberflächengestalt Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt. Innerhalb der geplanten Abbaufäche werden alle dort vorhandenen Biotope vollständig in Anspruch genommen. Je nach Art und Ausmaß des Eingriffs und der Empfindlichkeit der Biotopstruktur bzw. der betroffenen Tiergruppe ergibt sich ein Eingriff unterschiedlichen Ausmaßes. Insgesamt werden sich Lebensräume verkleinern, Tiere können durch Schallimmissionen gestört werden, Beeinträchtigungen durch Staubemissionen stattfinden, der Wasserhaushalt und das Mikroklima geändert werden und Biotope isoliert werden. Diese Wirkfaktoren des Projekts sollen im Folgenden kurz näher dargestellt werden:

Beanspruchung von Flächen:

Innerhalb der Erweiterungsfläche kommt es zum Verlust der dort vorhandenen Biotope. Betroffen sind Lebensräume mit einer sehr geringen naturschutzfachlichen Bedeutung. Hochwertige und gesetzlich geschützte Biotope sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Die intensiv genutzten und artenarmen Ackerflächen, die den größten Anteil des Vorhabensbereichs ausmachen, stellen Lebensraum für die Feldlerche dar. Hierfür soll im Rahmen einer vorgezogenen Artenschutzmaßnahme Ersatz geschaffen werden. Die Wege auf der Erweiterungsfläche besitzen lediglich einen sehr geringen ökologischen Wert, wodurch hier ebenfalls keine Beeinträchtigung zu besorgen ist.

Schallemissionen:

Nach den Ergebnissen der dem Antrag beigefügten artenschutzrechtlichen Prüfung ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelfauna zu rechnen. Im Hinblick auf die Schallemissionen liegt bereits eine Vorbelastung vor. Das aktuelle Vorkommen von Brutrevieren entlang der aktuellen Abbruchkante macht deutlich, dass das Störpotential abbaubedingt nicht erheblich ausfällt.

Auch eine Störung der Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da die Schallemissionen nicht im Frequenzbereich der Fledermäuse stattfinden. Es wird nicht von Vergrämungen ausgegangen. Daher ist davon auszugehen, dass Fledermäuse keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Schallemissionen aufweisen

Staubemissionen:

Es ist nicht davon auszugehen, dass Staubeinträge die für eine Ablagerung empfindliche Pflanzengesellschaften oder Tiervorkommen beeinträchtigen, da die Staubquellen auf der tieferliegenden Steinbruchsohle liegen.

Wasserhaushalt:

Durch den Abbau erfolgt kein Eingriff in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer. Es kann sein, dass durch die Abgrabungen trockenere Bodenverhältnisse in den umliegenden Flächen eintreten. Es wird lt. UVP-Bericht aber nicht davon ausgegangen, dass eine maßgebliche Einwirkung auf den Bodenwasserhaushalt benachbarter Flächen stattfindet. Trockenschäden können derzeit noch nicht abschließend abgeschätzt werden. Aufgrund der Entfernung zum Waldbestand sind hier jedoch keine Trockenschäden durch den Steinbruch zu erwarten. Die östlich angrenzenden Acker- und Wiesenflächen sind daneben nicht auf ein tieferliegendes Bodenwasserangebot angewiesen. Nachdem der Steinbruch im Anschluss an den Abbau wieder vollständig verfüllt werden soll, sind die trockeneren Bodenverhältnisse nicht dauerhaft.

Insgesamt werden im LBP Maßnahmen detailliert beschrieben, um die negativen Auswirkungen des Vorhabens so weit wie möglich zu verringern.

Bewertung/Begründung:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt können ausgeschlossen werden.

3. Schutzgut Fläche

Die Antragsfläche unterliegt vollständig einer landwirtschaftlichen/intensiven ackerbaulichen Nutzung. Mit Ausnahme eines versiegelten Wegeabschnitts am Südrand der Antragsfläche sowie eines die Fläche querenden Schotterwegs weist die Erweiterungsfläche einen natürlich gewachsenen Boden auf. Bebauungen oder sonstige Flächenversiegelungen sind nicht vorhanden.

Es ist unvermeidbar, dass bei einer Erweiterung des Steinbruchs Flächen in Anspruch genommen werden. Während der Abbauphase ändert sich die Nutzung der Fläche; diese kann nicht mehr so, wie bisher genutzt werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Nach der Digitalen Flurbilanz handelt es sich bei den landwirtschaftlichen Flächen des Plangebietes um die Vorbehaltsflur I. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Für die Dauer des Gesteinsabbaus bis zum Abschluss der Rekultivierung verliert die Fläche ihre Funktion als landwirtschaftlicher Produktionsstandort.

Die Flächen werden jedoch vollständig rekultiviert und ihrer ursprünglichen Nutzung zurückgeführt, weshalb auch das Landwirtschaftsamt die Planungen der Vorhabenträgerin mitgehen kann.

Die Wälder östlich der Erweiterungsfläche sind im Regionalplan als Vorranggebiete für die Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4 ausgewiesen. Mit der Abbauerweiterung entfernt sich die Rohstoffgewinnung von den Waldbeständen.

Die bestehenden Feldwege auf den Flurstücken Nr. 290 und Nr. 268 (jeweils Gemarkung Feßbach) werden durch das Vorhaben unterbrochen. Die Wege auf den Flurstücken Nr. 260, Nr. 269 und Nr. 278 (jeweils Gemarkung Feßbach) bleiben jedoch erhalten, weshalb über diese Wege die Acker- und Waldflächen östlich der Erweiterungsfläche sowie der Wasserbehälter auf Flst. Nr. 272/1 angefahren werden können.

Die Planungsfläche ist rund 15,6 ha groß. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt abschnittsweise (Prinzip des „wandernden Abbaus“). Die aktuelle Rekultivierungsplanung für die geplante Steinbrucherweiterung sieht die Auffüllung der Abbaufächen auf das vorherige Niveau vor.

Im Falle der Erweiterung ist es nicht erforderlich, dass zusätzlich Werkinfrastruktur angelegt werden muss, da diese bereits vorhanden ist. Daher wird weniger Fläche in Anspruch genommen als bei einem Neuaufschluss.

Nach Abschluss der Rekultivierung kommt es zu keiner Flächenbeanspruchung bzw. Flächenzerschneidung.

Bewertung/Begründung:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche können ausgeschlossen werden.

4. Schutzgut Boden

Außerhalb der 15,6 ha großen Erweiterungsfläche werden keine weiteren Böden in Anspruch genommen, da die nötige Infrastruktur bereits vorhanden ist.

Die Fläche, auf der das Bauvorhaben stattfinden soll, ist nicht im Bodenschutz- und Altlastenkataster verzeichnet.

Die abbauwürdigen Schichten des Oberen Muschelkalks werden im Untersuchungsgebiet von Ton-, Mergel- und Dolomitsteinen des Unteren Keupers (Lettenkeuper) in einer Mächtigkeit von ca. 10 m bis 20 m überdeckt.

Im Rahmen der Antragsunterlagen wurde das Schutzgut Boden anhand der Leistungsfähigkeit bewertet. Mit den Bewertungen von 9,33 ÖP/m² bis 10,67 ÖP/m² liegen im Untersuchungsbereich durchweg mittel- bis hochwertige Böden vor. Eine Ausnahme bilden nur die Böden der Wegflächen, die als funktionsfrei (0 ÖP/m²) eingestuft werden. Zusätzlich werden Böden danach bewertet, ob sie ein naturgeschichtliches Zeugnis darstellen, was hier jedoch nicht bekannt ist.

Durch die Erweiterung des Steinbruchs werden Böden in Anspruch genommen und die natürliche Bodenstruktur daher beeinträchtigt. Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in Folge des Abbaus können die Verdichtung der natürlichen Böden sowie die Erhöhung der Erosionsanfälligkeit sein.

Im eingereichten Bodenschutzkonzept (Stand: Mai 2025) wird der vorhandene Boden bewertet sowie die möglichen Auswirkungen der Maßnahme auf das Schutzgut Boden betrachtet. Es werden außerdem Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden empfohlen. Ebenso wird eine bodenkundliche Baubegleitung bestellt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Stoffeinträge können vorhabenbedingt nur im Fall von Havarien mit Freisetzung wassergefährdender Stoffe eintreten. Mit Hilfe entsprechender Vermeidungsmaßnahmen wie die Wartung sowie Betankung der eingesetzten Geräte entsprechend dem Stand der Technik, Durchführung von Mitarbeiterschulungen sowie das Bereithalten von Ölbindemitteln vor Ort kann der Austritt wassergefährdender Stoffe vermieden werden. Aus den Antragsunterlagen geht jedoch hervor, dass eine Wartung von Fahrzeugen und Maschinen sowie eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Steinbruch nicht stattfinden.

Bewertung/Begründung:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden können ausgeschlossen werden.

5. Schutzgut Wasser

Der Untersuchungsraum für das Oberflächenwasser erstreckt sich auf die Erweiterungsfläche und deren oberflächiges Einzugsgebiet sowie das Fließgewässernetz im Abstrom.

Der Untersuchungsraum für das Grundwasser umfasst den Untergrund im lokalen Umfeld der Antragsfläche und des Steinbruchs.

Für die Erfassung und Bewertung der örtlichen Situation hinsichtlich des Oberflächenwassers wurde der westlich des geplanten Abbaugebietes beginnende Rößegraben und teilweise auch der Rüblinger Bach, in den der Rößegraben einmündet, einer Gewässerstrukturkartierung unterzogen und der Abfluss bzw. der Zustrom aus dem Einzugsgebiet über eine Messung der Schüttung erfasst. Für das von der geplanten Steinbrucherweiterung beeinflusste Einzugsgebiet wurde vom Büro BIT Ingenieure eine Wasserhaushaltsbilanz erstellt. Die Hydrogeologische Situation kann anhand verfügbarer Unterlagen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) sowie aus den Daten der Rohstofferkundung bewertet werden.

Oberflächengewässer:

Durch die Steinbrucherweiterung kann es zur Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kommen.

Unmittelbar an der westlichen Grenze der Erweiterungsfläche beginnt der Rößegraben, ein Gewässer II. Ordnung, welcher in Richtung Westen verläuft. Durch die geplante Erweiterung wird durch Abgrabungen in das Einzugsgebiet des Rößegrabens eingegriffen. Der Rößegraben sowie dessen Einzugsgebiet sind im Amtlichen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz Baden-Württemberg (AWGN) kartiert.

Der Eingriff in das Einzugsgebiet des Rößegrabens durch die Abgrabung im Erweiterungsbereich des Steinbruchs stellt eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, da dem Oberlauf des Gewässers dadurch sein natürlicher Wasserzulauf dauerhaft verringert wird.

Gemäß § 68 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann anstelle eines Planstellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn für den Gewässerausbau keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 55 Satz 2 Wassergesetz in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Vorprüfung) gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Dies

wurde anhand der Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG geprüft. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde durch Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 31.03.2026 (Az.: 50.3-693.17-2026-00744/tl) der Öffentlichkeit bekannt gemacht

Ein entsprechender Feststellungsbescheid erging mit separater Entscheidung vom 02.06.2026, Az.: 50.5/693.17-2026-00744/tl.

Grundwasser:

Relevante Kluftwasseraustritte aus der offenen Abbauwand wurden im Steinbruch Rüblingen nie beobachtet, im aktuellen Aufschluss sind keine Grundwasserzutritte zu verzeichnen.

In keiner der Bohrungen, die im Zuge der Lagerstätten erkundung in das Muschelkalkgestein abgeteuft wurden, wurde Grundwasser angetroffen.

Der Abstrom des sich eventuell temporär in den Schichten des Unterkeupers ausbildenden Grundwasserkörpers wird gravitativ dem Schichtenfallen nach Westen bis Nordwesten folgen.

Im Umfeld des Steinbruchs Rüblingen ist oberflächennah eine wechselnd mächtige Überdeckung aus Boden- und Verwitterungsmaterial vorhanden, die den Aquifer des Unteren Keupers schützt. Der darunter folgende Aquifer des Oberen Muschelkalks wird durch die quartären Deckschichten und zusätzlich durch die gering durchlässigen bis stauenden Schichtglieder des Unteren Keupers geschützt.

Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch abbaubedingtes Entfernen der schützenden Deckschichten:

Im Bereich der Abbausohlen liegt die Oberfläche des Kalksteins zunächst frei, hier kann nach der Entfernung der Deckschichten Wasser über Klüfte und Karststrukturen schneller versickern und in das Grundwasser gelangen. Zur Vermeidung von Stoffeinträgen werden die offenliegenden Abbausohlen schnellstmöglich mit bindigem Abraummaterial abgedeckt. Dadurch werden die offenen Klüfte und Karststrukturen schnell wieder verschlossen und so sekundär wieder eine grundwasserschützende Überdeckung erzeugt. Die Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch über die offene Oberfläche des Kalksteins vermehrt einsickerndem Wasser besteht somit nur kurzzeitig. Durch die tonmergelsteinreichen Zonen im Oberen Muschelkalk ist der tiefe Karstaquifer über den stauenden Schichten der Heilbronn-Formation zudem vor Verunreinigungen durch von oben einsickerndem Wasser zusätzlich geschützt.

Durch den Abbau und die nachfolgende Wiederverfüllung wird dem Aquifer des Unteren Keupers keine relevante Wassermenge entzogen. Nach der Verfüllung mit bindigem Material wird im Aquifer des Oberen und Mittleren Muschelkalks, wie vor dem Abbau, keine relevante Grundwasserneubildung erfolgen.

Auswirkungen auf private Wasserfassungen:

Eine Beeinflussung der privaten Trinkwasserbrunnen durch den Gesteinsabbau in der beantragten Erweiterungsfläche ist auszuschließen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Um eine mögliche negative Beeinflussung der Grundwasserqualität durch schnell einsickerndes Oberflächenwasser zu verhindern, wird die freiliegende Kalksteinoberfläche auf den Abbausohlen schnellstmöglich mit bindigem Abraummaterial abgedeckt und so wieder eine abdichtende Deckschicht erzeugt.

Betriebsbedingte Stoffeinträge in das Grundwasser werden durch eine Reihe von Schutzvorkehrungen vermieden. So erfolgt im aktiven Abbaubereich keine Lagerung wassergefährdender Stoffe. Die im Steinbruch eingesetzten Arbeitsgeräte werden darüber hinaus regelmäßig gewartet und instandgehalten, wodurch die Gefahr eines Verlusts von Motor- oder Hydrauliköl minimiert wird. Für einen dennoch nicht auszuschließenden Havariefall bzw. für den Fall eines nicht bestimmungsgemäßen Betriebes sind die Mitarbeiter in der effizienten Bekämpfung von Flüssigkeitsaustritten unterwiesen. Hierzu wird in den Arbeitsbereichen der Maschinen immer eine ausreichende Menge an Ölbindemittel vorgehalten.

Darüber hinaus liegen der Steinbruch und die beantragte Erweiterungsfläche nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets.

Zwischen dem Steinbruch und der beantragten Erweiterungsfläche einerseits sowie dem Wasserschutzgebiet andererseits verläuft das tief eingeschnittene, nach Osten Richtung Kocher entwässernde Tal des Rüblinger Bachs/ Eschbachs.

Westlich und nord-nordwestlich des Steinbruchs und der beantragten Erweiterungsfläche wurden zur lokalen Wasserversorgung mehrere Brunnen angelegt, auf welche, wie oben beschrieben, eine Beeinflussung ausgeschlossen werden kann.

Bewertung/Begründung:

Unter Einhaltung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise ist eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

6. Schutzgut Luft und Klima

Um die lokalklimatischen Verhältnisse einschätzen zu können, muss auf die topographischen Verhältnisse und die gegebenen Landnutzungen abgestellt werden.

Ergänzend hierzu werden Informationen der LUBW sowie des Deutschen Wetterdiensts herangezogen.

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimawandel sind sowohl nach UVPG als auch nach dem Berücksichtigungsgebot nach § 13 Klimaschutzgesetz zu betrachten.

Von wesentlicher Bedeutung für die Lufthygiene in Verbindung mit dem beantragten Vorhaben sind die im Betrieb zu erwartenden Staubemissionen. Aus diesem Grund wurde in Form eines eigenständigen Gutachtens eine Staub-Immissionsprognose erstellt, auf die bereits oben Bezug

genommen wurde (vgl. Ausführungen zum Schutzgut Mensch). Auswirkungen auf die Luftqualität durch Staubimmissionen können ausgeschlossen werden.

Großklimatisch ist das Untersuchungsgebiet dem Übergangsbereich zwischen maritimer und kontinentaler Beeinflussung zuzuordnen. In der Windverteilungsstatistik dominieren Windgeschwindigkeiten zwischen 2 und 3 m/s (Windstatistiken der LUBW). Vorherrschende Windrichtungen sind West bis Süd, andere Richtungen sind selten. Besondere klimatische Standortverhältnisse liegen grundsätzlich nicht vor.

Es kann durch das Erweiterungsvorhaben und die damit verbundene Entfernung einer Vegetationsschicht sowie der Bodendecke und die Eintiefung des Geländes zu einer Beeinträchtigung von bioklimatisch wirksamen Flächen kommen. Auf den Abbauf Flächen kann es kleinräumig zu stärker ausgeprägten mikroklimatisch wirksamen Temperaturextremen kommen.

Mit erheblichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Lokalklimas ist durch die geplante Steinbrucherweiterung nicht zu rechnen. Weiterhin können den Darstellungen des UVP-Berichts zufolge maßgebliche oder dauerhafte vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Meso- und Makroklima oder auf die regionale Treibhausgasbilanz ebenfalls ausgeschlossen werden.

Bewertung/Begründung:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Luft und Klima können ausgeschlossen werden.

7. Schutzgut Landschaft

Im UVP-Bericht wird grundsätzlich dargestellt, dass es keine allgemein akzeptierte Bewertungsmethodik für das Schutzgut Landschaft gibt, jedoch auf die Punkte „Vielfalt“, „Eigenart“ und „Schönheit“ abzustellen sei.

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten im Naturraum Hohenloher-Haller-Ebene. Es besteht eine Vorbelastung durch den bestehenden Steinbruch sowie eine Hochspannungsfreileitung.

Insgesamt besitzt das Gebiet um die geplante Erweiterungsfläche mit seiner vollständig gehölzfreien und strukturarmen Feldflur eine geringe Vielfalt. Eine schutzwürdige Eigenart der Landschaftsausprägung ist ebenfalls nicht vorhanden und weil die Feldflur strukturarm ist und zudem eine Vorbelastung vorliegt, ist der Punkt „Schönheit“ der Landschaft auch nur bedingt erfüllt. Ausgewiesene Erholungseinrichtungen sind innerhalb der beantragten Fläche nicht vorhanden und auch im näheren Umfeld nicht ausgewiesen.

Insgesamt kommt es durch die durch den Abbau verursachte Tieferlegung des Geländes zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, die über mehrere Jahre andauert. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbilds ist erst auf längere Sicht hin beabsichtigt. Die Einsehbarkeit des erweiterten Steinbruchgeländes ist je nach Standort/Sichtpunkt (bspw. aufgrund der verschiedenen Höhenlagen oder des verdeckenden Waldbestands) unterschiedlich gegeben.

Durch die Erweiterung des Steinbruchs kommt es aber zu keinen enormen Beeinträchtigungen/Auswirkungen auf die Belange „Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft“, da diese Punkte in Bezug auf die Erweiterungsfläche schon im Vorhinein nicht in erheblichem Ausmaß vorliegen.

Im Rahmen der Erweiterung wird der Feldweg am Steinbruchrand als Teil des Flurstücks 290 entfallen. Ein Erreichen des Waldgebiets „Rüblinger Berg“ sowie des Kochertals ist über den Wirtschaftsweg nördlich der geplanten Fläche weiterhin möglich.

Bewertung/Begründung:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft können ausgeschlossen werden.

8. Schutzgut kulturelles Erbe

Auf der Erweiterungsfläche sind keine Bauten oder Infrastruktureinrichtungen vorhanden. Im Rahmen der bereits bestehenden Fläche des Steinbruchs sind die betrieblichen Einrichtungen der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG vorhanden. Östlich der Erweiterungsfläche befindet sich ein Wasserbehälter, um die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser zu gewährleisten.

Nach Auskunft des Landesamts für Denkmalpflege liegt das Plangebiet im Bereich des denkmalrelevanten Objekts „Prüffall Vorgeschichtliche Siedlung“ (Listen-Nr. 11, ADAB-Id. 112740679). Prüffälle bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) noch nicht abschließend geprüft ist.

Grundsätzlich kann es durch den Rohstoffabbau zu Beeinträchtigungen eventuell vorhandener Kulturdenkmale im Erweiterungsbereich kommen.

Ebenso sind Fernwirkungen durch Sprengerschütterungen auf die Infrastruktur und Bauten im Einwirkungsbereich möglich.

Bezüglich der Beeinträchtigung des o. g. Prüffalls fand bekanntermaßen eine Abstimmung mit dem LAD statt, welche Einzug in diesen Genehmigungsbescheid gefunden hat.

Ebenso wurde das zur Entscheidung gehörende sprengtechnische Gutachten geprüft und auf der Basis dieser Prüfung entsprechende Auflagen und Hinweise festgelegt.

Bewertung/Begründung:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe können ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen der Fachstellen verwiesen.

E. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Über die direkten vorhabensbedingten Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hinaus können zusätzliche Auswirkungen infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern entstehen. Die Betrachtung relevanter Wechselwirkungen ist daher integraler Bestandteil.

Wechselwirkungen sind Auswirkungsverlagerungen und Sekundärwirkungen zwischen und auch innerhalb von Schutzgütern. In der Regel führen sie dazu, dass sich Wirkungen gegenseitig verstärken. Gegebenenfalls können diese sich aber vermindern oder aufheben. Wenn vorhabenbedingte Veränderungen eines Schutzgutes gleichzeitig auch Veränderungen bei einem anderen Schutzgut auslösen oder sich sekundäre Veränderungen ergeben, ist dies als Wechselwirkungen zu bezeichnen.

Mit dem geplanten Abbauvorhaben sind keine erheblichen negativen und längerfristig nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter verbunden. Die Anzahl der potenziell relevanten Wechselwirkungen ist ebenfalls stark eingeschränkt.

Im UVP-Bericht wurden die möglichen Wechselwirkungen bei den einzelnen Schutzgütern bzw. Wirkfaktoren gutachterlich behandelt.

Immissionen in Form von mit der Abbauarbeit verbundenen Stäuben können Auswirkungen auf die Luft als Schutzgut und auch den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit als Schutzgut haben. Erhebliche Beeinträchtigungen treten durch diese Wechselwirkungen aber nicht ein, wie durch das geprüfte Staubgutachten nachgewiesen werden kann.

Flächeninanspruchnahmen können Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch verbunden auf das Erholungsumfeld des Menschen haben. Bereits oben wurde jedoch das Fehlen von Erholungseinrichtungen im Plangebiet festgestellt und vorhandene Strukturen für die Erholungsnutzung (Wander- und Radwege) bleiben weiterhin nutzbar.

Durch den Abbau entstehende Veränderungen im Relief der Landschaft können sich auf das Siedlungsklima, den Wasserhaushalt und die künftige Bodennutzung auswirken. Aus dem UVP-Bericht geht hervor, dass der Kaltluftzustrom aus dem Erweiterungsbereich nur geringe Bedeutung für die bioklimatische Situation in Rüblingen hat und daher keine maßgebliche Beeinträchtigung des Klimas in Rüblingen vorliegt.

Außerdem kommt es zu einer Wiederverfüllung und Rekultivierung, weshalb es langfristig zu keinen relevanten Veränderungen im Wasserhaushalt und der zukünftigen Bodennutzung kommt.

Weitergehend kann sich die Abtragung der natürlichen Bodendecke im Bereich des Schutzguts Boden verringernd auf die Schutzfunktion des Schutzguts Grundwasser auswirken. Nachdem die Abbautiefe jedoch beschränkt ist, eine Wiederverfüllung geplant ist und diese nur mit geeignetem Material durchgeführt wird, können Beeinträchtigung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die über die bereits einzeln dargestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter hinausgehen.

F. Zusammenfassung

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im UVP-Bericht und dem LBP nachvollziehbar dargestellt.

Abschließend ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen, dem UVP-Bericht, der Behördenbeteiligung und der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eigener Ermittlungen festzustellen, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine nachhaltige Verlagerung von einem Schutzgut auf ein anderes erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass kein Schutzgut zu Gunsten eines anderen über Gebühr belastet wird.

Fazit:

Aufgrund der Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, der Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und unter Berücksichtigung der rechtlichen Maßstäbe ist zusammenfassend anzunehmen, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.

VII. Einwendungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, auf die nachfolgend näher eingegangen wird.

Wie bereits oben ausgeführt, standen die Antragsunterlagen zusammen mit den unter der o. g. Ziffer „V. Begründung D. Beteiligung der Öffentlichkeit“ angeführten Unterlagen vom 05.09.2025-06.10.2025 und vom 28.10.2025 – 28.11.2025 der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung. Einwendungen konnten bis einschließlich 29.12.2025 eingereicht werden. Die Online-Konsultation fand anschließend im Zeitraum 06.03.2026 – 20.03.2026 statt. Einwendungen hierzu konnten bis 07.04.2026 eingereicht werden.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist gingen fristgerecht 62 Einwendungen ein. Nach dem Ende der Online-Konsultation gingen zwei weitere Einwendungen fristgerecht ein.

Die Einwendungen wurden der Antragstellerin zur Verfügung gestellt und im Rahmen der durchgeführten Online-Konsultation in einem Dokument erwidert. Die Erwiderng wurde der Öffentlichkeit, wie bereits beschrieben, online über die Cloud des Landratsamts Hohenlohekreis zur Verfügung gestellt, auf welche über die Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage (www.hohenlohekreis.de) zugegriffen werden konnte. In der nachfolgenden Behandlung der Einwendungen in diesem Bescheid wurden auch die in der Erwiderng der Antragstellerin dargestellten Sachverhalte zugrunde gelegt.

Der Antragstellerin wurden die beiden anschließend im Rahmen der Online-Konsultation eingegangenen Einwendungen ebenfalls noch zur Verfügung gestellt und eine Stellungnahme hierzu von ihr abgegeben.

Die Einwendungen, welche im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und im Anschluss an die Online-Konsultation eingegangen sind, wurden darüber hinaus an die betroffenen Träger öffentlicher Belange zur Prüfung mit der Bitte um Stellungnahme gegeben.

Es wurden keine Einwendungen zurückgenommen, weshalb über diese im Verfahren zu entscheiden ist. Einwendungen, die nicht frist- oder formgerecht (z. B. fehlende Schriftform, fehlende Unterschrift, Unleserlichkeit) eingelegt wurden, sind nicht zu behandeln. Ferner sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Einwendungen grundsätzlich ausgeschlossen, die sich auf Umstände beziehen, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind.

Sofern einzelne Einwendungen bzw. Aussagen der Einwendungen in diesem Genehmigungsbescheid nicht explizit angesprochen sein sollten, ist davon auszugehen, dass diese nicht dazu geeignet sind, eine andere Entscheidung herbeizuführen bzw. zu einer Versagung der Genehmigung führen. Da sich viele Einwendungen inhaltlich entsprechen, werden nachstehend die Einwendungen in ihren Kernaussagen summarisch dargestellt und anschließend bewertet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben zulässig ist. Die vorgetragenen Einwendungen führen nicht zu einer Versagung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

Die Einwendungen wurden im Verfahren geprüft und müssen insoweit abgewiesen werden, als ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung Rechnung getragen wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass dem beantragten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Im Folgenden werden die Einwendungen in ihren Kernaussagen zusammengefasst, kursiv dargestellt und anschließend bewertet bzw. auf andere dieses Thema behandelnde Stellen in diesem Bescheid verwiesen.

A. Verfahrensrechtliche Einwendungen

- *Die Auslegung der Antragsunterlagen im Zeitraum vom 05.09.2025 - 06.10.2025 wird dahingehend bemängelt, dass nicht alle Dokumente jederzeit online auf den Internetseiten der Gemeinden Braunsbach und Kupferzell einsehbar waren. Die gesetzlich vorgeschriebene Kurzbeschreibung würde darüber hinaus fehlen bzw. der den Antragsunterlagen beigefügte Erläuterungsbericht würde den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen.*

Die Öffentlichkeitsbeteiligung mit Auslegung der Antragsunterlagen wurde vom 28.10.2025-28.11.2025 entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung vom 21.10.2025 wiederholt. In diesem Zusammenhang wurden ergänzend zu den Unterlagen der ersten Auslegung eine Kurzbeschreibung sowie die fachtechnischen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, welche zum Zeitpunkt der ÖBK vorlagen, veröffentlicht.

Der als Teil III der Antragsunterlagen ausgelegte UVP-Bericht enthält eine Kurzbeschreibung und auch eine kurze, allgemeinverständliche Bewertung des Vorhabens, wodurch den Anforderungen der 9. BImSchV bereits Genüge getan ist.

Dennoch wurde für die Wiederholung der Offenlage eine weitere Kurzbeschreibung als eigenständiger Antragsteil ergänzend beigefügt. Die Antragsunterlagen waren somit form- und fristgerecht und auch vollständig offengelegt.

Die Unterlagen standen auf der Homepage der Gemeinden Braunsbach und Kupferzell sowie auf der Homepage des Hohenlohekreises zur Verfügung. Eine Papierfassung stand darüber hinaus an allen drei Stellen zur Verfügung.

Die Anstoßwirkung war in jedem Fall erfüllt.

- *Eine Auslegung der Antragsunterlagen müsse auch während dem Einwendungszeitraum auf der Homepage des Landratsamts Hohenlohekreis erfolgen.*

Zu den in den jeweiligen Öffentlichen Bekanntmachungen angegebenen Zeiträumen waren die Antragsunterlagen auf der Homepage des Landratsamtes Hohenlohekreis öffentlich einsehbar hinterlegt. Während der sich anschließenden Einwendungsfrist ist eine Auslegung der Unterlagen nicht weiter erforderlich.

- *Es wird darum gebeten, die Einwendung im weiteren Verfahren vollständig zu berücksichtigen und den Einwender über das Ergebnis der Prüfung sowie die getroffene Entscheidung zu informieren.*

Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung v. 21.10.2025 kann die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG). Die Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite des Hohenlohekreises (<https://www.hohenlohekreis.de>) einsehbar sein und ebenfalls im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht werden.

- *Die Durchführung des Erörterungstermins in Form der Online-Konsultation wird bemängelt.*

Gemäß § 10 Abs. 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) kann der Erörterungstermin in Form einer Online-Konsultation erfolgen. Zu beachten ist dabei, dass das Gesetz ein Rangverhältnis dergestalt, dass die Durchführung einer Online-Konsultation nur in Betracht kommt, wenn eine Telefon- oder Videokonferenz nicht oder nur unter nicht zumutbaren Voraussetzungen möglich wäre, nicht vorsieht. Der Erörterungstermin kann auch schon in der Bekanntmachung des Vorhabens als Onlinekonsultation festgelegt werden (vgl. LAI-Vollzugshinweise „Klimaschutz und Beschleunigung“ v. 05.03.2025, S. 27).

- *Es wird gefordert, dass die in den Einwendungen vorgebrachten Hinweise und Forderungen in die immissionsschutzrechtliche Entscheidung einbezogen werden und die Entscheidung nur mit strengen und gut kontrollierbaren Auflagen erteilt werden soll.*

Hierzu kann mitgeteilt werden, dass, sofern eine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage besteht, die Belange im Verfahren berücksichtigt werden.

- *Für die bestehenden Genehmigungen zum Steinbruch wurden vorher keine Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Da der Schwellenwert von 25 ha überschritten wurde, hätte gemäß den Vorgaben des UVP-Gesetzes für das Vorhaben zur Erweiterung des Steinbruches nunmehr für das gesamte Gebiet des Steinbruches eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden müssen. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Die Antragsunterlagen sind damit unvollständig - die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist daher anzuzweifeln.*

Die UVP ist vorhabenbezogen und bezieht sich auf das jeweils zur Genehmigung gestellte Einzelvorhaben. Bei einem Erweiterungsvorhaben wie hier sind ihm Rahmen der UVP nur die gerade dem Änderungsvorhaben zuzuordnenden Umweltauswirkungen zu untersuchen. Das Änderungsvorhaben ist ein eigenständiges Vorhaben und dementsprechend zu unterscheiden vom Vorhaben, das Gegenstand der ursprünglichen Genehmigung war.

Das Vorhaben unterliegt zudem in Teilen dem Altvorhabenprivileg gem. § 9 Abs. 5 UVPG. Das bedeutet, dass diese Flächen im Rahmen der Klärung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, unberücksichtigt bleiben können und im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben nicht berücksichtigt werden müssen. Aus Sicht des Landratsamtes Hohenlohekreis ist eine ausreichende Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Teile, die unter das Altvorhabenprivileg fallen, gegeben.

Ungeachtet dessen wurde durch die Antragstellerin im Rahmen der Erwiderung der Einwendungen für die Online-Konsultation nochmals dargestellt, dass im Rahmen der durchgeführten Geländeterminale das gesamte Steinbruchgelände untersucht wurde. Auch das räumliche Umfeld des Steinbruches wurde weit über die geplante Abbaufäche hinausgehend betrachtet und bewertet.

Die Datengrundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich somit nicht ausschließlich auf die beantragte Erweiterungsfläche.

B. Immissionsschutz

Hier sei vorangestellt, dass die im Zuständigkeitsbereich der unteren Arbeitsschutz- und unteren Immissionsschutzbehörde zu prüfende Sachverhalte im Verfahren anhand der vorliegenden Unterlagen, Gutachten, Standortkenntnisse etc. geprüft und beurteilt wurden. Die Ergebnisse wurden in einer Stellungnahme erläutert und die sich daraus ergebenden, erforderlichen Auflagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen inkl. Minderungsmaßnahmen sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zur Aufnahme in die Entscheidung formuliert.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Online-Konsultation vorgebrachten Einwände führen nicht zu anderen Bewertungen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich die Steinbrucherweiterung nicht näher auf die Ortslage von Rüblingen zubewegt und somit keine geringen Abstände entstehen, die es nicht schon bei früheren Abbauabschnitten gab.

1. Staub

- *Es wird bemängelt, dass thermische Gesichtspunkte (Berg-Talwind-Zirkulation) beim Rechenmodell zur Staubverbreitung nicht berücksichtigt werden. Daneben seien lediglich meteorologische Winddaten aus Öhringen zugrunde gelegt worden. Ebenso wird bemängelt, dass sich die Staubmodellierung auf ein repräsentatives Jahr stütze.*

Die Antragstellerin hat mit der Erwiderung, welche im Rahmen der Online-Konsultation veröffentlicht wurde, plausibel dargestellt, dass das gesetzlich vorgeschriebene Lagrange-Partikelmodell AUSTAL den Berechnungen zu Grunde liegt und dass im verwendeten meteorologischen Datensatz auch Inversionswetterlagen und windschwache Wetterlagen enthalten sind.

- *Die Staubentwicklung sei eine starke Belastung für die Einwohner von Rüblingen sowie die umliegende Natur und die Reduzierungsmaßnahmen werden als ungenügend beschrieben. Es wird daher u. a. gefordert, dass Übergabestellen eingehaust werden, die Fahrwege frühzeitig bewässert werden und dies dokumentiert wird, eine Geschwindigkeitsbegrenzung des innerbetrieblichen Verkehrs auf 20 km/h erfolgt, die Fallhöhen bei der Verladung reduziert werden, der Einsatz von Sprühanlagen erfolgt, ein Wall errichtet wird und eine Staubmessstelle eingerichtet wird.*
- *Es wird bemängelt, dass keine Gesamtbetrachtung der vom Steinbruch ausgehenden Staubemissionen erfolgt, sondern eine Einzelbetrachtung der Erweiterung.*
- *Es wird die Staubentwicklung an der Waage, der Ausfahrt zur L1036 sowie auf den umliegenden Grünflächen bemängelt.*

Die Einwendungen richten sich an den bestehenden Betrieb. Gleichwohl sind entsprechende Minderungsmaßnahmen gemäß den Nummern 5.1.3 und 5.2 TA Luft auch für das geplante Vorhaben zu prüfen und umzusetzen. Dies wurde im Verfahren geprüft, in der Stellungnahme berücksichtigt und auch beauftragt. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände ist bereits umgesetzt.

Darüber hinaus hat die durchgeführte Staubimmissionsprognose als Ergebnis ergeben, dass die Immissionswerte an den Immissionsorten deutlich unterschritten werden und die Immissions-Zusatzbelastung irrelevant ist. Demnach sind keine weiteren Staubmessungen und auch die Errichtung eines Walls nicht erforderlich.

Die Forderung nach Einhausungen von Förderbändern, Übergabestellen und Brechern kann nicht auf die beantragte Änderungsgenehmigung angewendet werden, da derartige Anlagen nicht betroffen sind. Genannte Anlagenteile sind in der Genehmigung für die Aufbereitung des Gesteins in den Brech- und Klassieranlagen enthalten. Darin sind auch entsprechende Anforderungen zur Staubbegrenzung und-minderung enthalten.

Eine Gesamtbetrachtung des gesamten Steinbruchbetriebs und ggf. weiterer Anlagen im Einwirkungsbereich des Steinbruchs ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da die Gesamtzusatzbelastung der Steinbrucherweiterung gemäß Nummer 4.1 Absatz 1 Buchstabe c) TA Luft irrelevant ist.

Der Anlagenbegriff bezieht sich dabei auf die Anlage, die geändert werden soll und dabei auf alle emittierenden Tätigkeiten und Anlagenteile. Im vorliegenden Fall bezieht sich die beantragte Änderungsgenehmigung auf den Materialgewinnungsprozess und die Rekultivierung. Die zusätzliche Betrachtung bspw. der Gesteinsaufbereitung (vom Vorbrecher bis zur Verladung) ist demnach nicht erforderlich.

Das Gutachten (Staubimmissionsprognose) enthält somit unter Nummer 1 in Absatz 2 einen fehlerhaften Satz. Es wurde unsererseits keine Betrachtung des gesamten Steinbruchbetriebs gefordert. Das Gutachten bildet dieses Vorgehen auch nicht ab.

2. Arbeitsschutz

- *Es wird bemängelt, dass in den Antragsunterlagen Gefährdungsanalysen zum Arbeits- und Explosionsschutz fehlen.*

Der Zweck eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Arbeitsschutzorganisation eines Unternehmens (Adressat: Arbeitgeber zum Zweck des Arbeitnehmerschutzes), dessen Basis die Gefährdungsbeurteilungen bilden, ist nicht Gegenstand eines solchen Verfahrens und fällt nicht in den Bereich öffentlich-rechtlicher Belange. Gefährdungsbeurteilungen müssen demnach nicht vorgelegt werden.

3. Lärm

- *Es wird dargestellt, dass es sich bei der Lärmentwicklung um eine starke Belastung handelt. Ein hohes Störpotenzial gehe von den Rückfahrwarngeräten aus, weshalb eine Reduzierung bzw. Umrüstung dieser Geräte gefordert wird. Ebenso entstehe durch die Planierraupe ein hoher Lärmpegel.*
- *Es wird gefordert, dass die Fahrwege/Transportwege auf der östlichen Seite des Abbaugebiets angelegt werden, um die Bevölkerung von Rüblingen zu schützen und die Belastung zu reduzieren.*
- *Es wird die Errichtung eines Schutzwalls am Wegrand in Richtung Rüblingen gefordert*
- *Es wird bemängelt, dass nicht klar ist, ob im Steinbruch Spitzmeißel verwendet werden.*

- *Es wird bemängelt, dass keine Gesamtbetrachtung der vom Steinbruch ausgehenden Lärmemissionen erfolgt ist, sondern eine Einzelbetrachtung der Erweiterung.*
- *Es werden Messungen gefordert.*
- *Es sei eine große Lärmbelastung durch den zusätzlichen LKW-Verkehr auf der L1036 wahrnehmbar.*

Die Einwendung (Punkt 1) richtet sich bzgl. der benannten Belastungssituation an den bestehenden Betrieb. Gleichwohl sind entsprechende Minderungsmaßnahmen auch für das geplante Vorhaben zu prüfen und umzusetzen. Mit der Lärmimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass sich keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage gemäß Nummer 2.2 TA Lärm befinden. Die Errichtung eines Walls ist demnach nicht erforderlich. Es wurde die kritischste Abbausituation betrachtet inkl. Einsatz der Planierdrape. Ein Einsatz von Spitzmeißeln findet nicht mehr statt.

In der Prognose wurden auch die akustischen Rückfahreinrichtungen an den Fahrzeugen betrachtet. Eine detaillierte Betrachtung ist bereits aufgrund des Schreibens der Gemeinde Kupferzell v. 30.07.2025 erfolgt.

Bzgl. der Umrüstung sei daher darauf hingewiesen, dass die Abgabe eines Warnsignals eine Schutzmaßnahme im Sinne der 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i.V.m. mit der Maschinenrichtlinie oder mindestens des Anhangs 1 Nummer 1 und 2 der BetrSichV darstellt. Wenn diese Schutzmaßnahme mit einem Warnsignal erfolgt bzw. erfolgen muss, kann dies nicht einfach deaktiviert werden, da dies i.d.R. zum Erlöschen der Konformitätserklärung des Herstellers führt.

Im Zuge der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV hat jeder Arbeitgeber zu ermitteln, wie die entsprechenden Gefahren erkannt werden können (Personen oder Hindernisse im Gefahrenbereich) und die Betroffenen auch ausreichend Zeit oder die Möglichkeit haben, sich den Gefahren zu entziehen. Ist dies nicht mit einfachen Mitteln, wie einem Spiegel, möglich, muss dem Eingangsetzen automatisch ein sicheres System wie zum Beispiel ein System zur Personenerkennung oder mindestens ein akustisches oder optisches Warnsignal vorgeschaltet sein. Die Befehleinrichtungen müssen sicher sein. Bei ihrer Auslegung sind die vorhersehbaren Störungen, Beanspruchungen und Zwänge zu berücksichtigen.

Neben den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften können sich aber auch weitere Anforderungen aus der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung-StVZO- ergeben

Die Antragstellerin hat mit der Erwiderung vom 23.02.2026 die Prüfung einer freiwilligen Umstellung zugesagt.

Eine Gesamtbetrachtung bestehend aus der Vorbelastung des bestehenden Steinbruchs und der Zusatzbelastung der Erweiterungsfläche ist nur dann erforderlich, wenn die Irrelevanz der Zusatzbelastung im Sinne der Nummer 3.2.1 TA Lärm nicht nachgewiesen werden kann.

Absatz 6 hierzu lautet:

„Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschemissionen der zu beurteilenden Anlage und - sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten - die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung nach Nummer A.1.2 des Anhangs voraus. Die Bestimmung der Vorbelastung kann im Hinblick auf Absatz 2 entfallen, wenn die Geräuschemissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.“

Im vorliegenden Fall liegt die Zusatzbelastung sogar um mehr als 10 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte und demnach befinden sich die Immissionsorte per Definition (Nummer 2.2 a) TA Lärm) nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage.

Der Verkehr auf der L1036 ist nicht Gegenstand der beantragten Änderungsgenehmigung. Es ist nicht erkennbar, dass durch Änderung der Lage der Abbaufäche anlagenbedingter Mehrverkehr entsteht. Der Anlagenzielverkehr ändert sich nicht.

Dies wurde in der vorliegenden Schallimmissionsprognose im Kapitel 8.2 auch betrachtet.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Lärmemissionen über den Tagzeitraum von 06-22 Uhr gemittelt werden. Es liegen keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage. Demnach können auch keine eingeschränkten Betriebszeiten oder Ruhezeiten innerhalb der Betriebszeiten etc. gefordert werden. Insbesondere in Rüblingen, wo die Immissionsorte einem MI (Mischgebiet) zuzuordnen sind, sind gemäß TA Lärm keine Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu berücksichtigen. Sehr wohl kann die Antragstellerin im Sinne der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme auf Sprengungen zu bestimmten Zeiten verzichten. Dies legt er auch in der Erwiderung vom 23.02.2026 dar.

4. Sprengungen

- *Im Rahmen der Einwendungen wird dargelegt, dass durch die Sprengerschütterungen eine starke Belastung für die Bevölkerung hervorgehe. Es wird die Umsetzung einer Negativbarriere gefordert sowie Durchführung der Sprengungen unter Nutzung einer Bruchwandvermessung. Ebenso wird die Einrichtung einer festen Messstation in Rüblingen gefordert und, dass die Sprengungen angekündigt werden.*
- *Es wird befürchtet, dass durch die Sprengungen Setzrisse an Gebäuden entstehen und Schäden auslösen. Daher wird gefordert, dass die Beweislast hier beim Antragsteller liegen sollte. Insgesamt wird deutlich gemacht, dass Gebäude geschützt werden müssen*
- *Es wird befürchtet, dass es durch die Sprengungen zu einer Gefahr für den Hochbehälter und die Wasserleitung kommt, weshalb Auflagen in der Entscheidung zum Schutz bei Annäherung gefordert werden*

Mit dem Spreng- und immissionstechnischen Gutachten wurde nachgewiesen, dass an den relevanten Immissionsorten die maßgeblichen Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ und Teil 3

„Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ sowie die Immissionswerte der Erschütterungsrichtlinie deutlich unterschritten werden.

Demnach können die geforderten Maßnahmen allenfalls auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Die Antragstellerin hat mit der Erwidern vom 23.02.2026 bekräftigt, dass sie die Umsetzung der genannten Maßnahmen in Erwägung zieht, ebenso wie die Vorankündigung von Sprengungen bei der Rüblinger Bevölkerung.

Das Landratsamt Hohenlohekreis hat als Genehmigungsbehörde rechtlich keine Möglichkeit, die Ankündigung der Sprengungen verbindlich festzuschreiben und die Antragstellerin hierzu zu verpflichten. Eine freiwillige Information der Bevölkerung über ein noch zu klärendes Medium im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung soll durch die Antragstellerin geprüft werden.

Die einzuhaltenden Parameter für die Sprengungen wurden im Rahmen dieser Entscheidung beauftragt. Die Errichtung der Negativbarriere wird empfohlen.

Im Spreng- und immissionstechnischen Gutachten sowie der ergänzenden Stellungnahme vom 25.05.2025 wurde auch die Annäherung an die schützenswerten Objekte Wasserbehälter und Wasserleitung des Zweckverbandes Kochereckgruppe betrachtet und vom Gutachter Maßnahmen empfohlen, die den Gesteinsabbau ermöglichen ohne Schäden an diesen Anlagen hervorzurufen. Die entsprechenden Maßnahmen sind beauftragt.

- *Es wird bemängelt, dass die Anzahl der Sprengungen in den Unterlagen variiert (Formblatt 1 und Erläuterungsbericht) zwischen 2-3 und 2-4. Es wird gefordert, dass die Anzahl der Sprengungen pro Woche begrenzt wird. Weiter sollen die Sprengungen auf ein Zeitfenster pro Woche begrenzt werden. Ebenfalls soll eine Dokumentationspflicht auferlegt werden.*

Die Anzahl der Sprengungen pro Woche stellt für die Beurteilung der Erschütterungen nicht den Beurteilungsmaßstab dar, hier gilt das Einzelereignis. Die Anzahl der Sprengungen kann demnach pro Woche leicht variieren. Eine Begrenzung auf ein Zeitfenster am Tag ist rechtlich auch im Sinne der TA Lärm nicht haltbar, wenn die Immissionswerte und Immissionsrichtwerte eingehalten werden oder gar irrelevant sind. Die Antragstellerin kann auf freiwilliger Basis die Sprengungen außerhalb der Tagzeiträume verlegen, die als empfindlichere Zeiträume gelten, wie bspw. die frühen Morgenstunden oder die Mittagszeit. Dies legt sie auch in der Erwidern vom 23.02.2026 dar.

C. Wasser

1. Oberflächengewässer

- *Es wird angeführt, dass die Erweiterung des Steinbruchs Auswirkungen auf die im Oberlauf des Rößgrabens befindliche Vegetation (Rohrkolben-Schilf, Mädesüß) hat.*

Röhrichtgesellschaften und Mädesüß bilden neben anderen Pflanzenarten grundsätzlich eine typische gewässerbegleitende Vegetation, da diese Pflanzenarten feuchte und nährstoffreiche Standorte bevorzugen. Die kolluvialen Böden und die sonnige Lage bieten hier eine gute Grundlage für deren Wachstum.

Das Vorkommen von Röhricht und Mädesüß im oberen Wasserlauf des Rößgrabens ist eher vereinzelt und zeigt keine dichten Bestände in einer vielfältigen Hochstaudenflur. Es fehlen auch gänzlich Ufergehölze und Sträucher, die das typische Bild gewässerbegleitender Strukturen vervollständigen.

Das Röhricht und das Mädesüß sind solitär im Oberlauf des Rößgrabens, ähnlich der Brennnessel, vielmehr Feuchte- und Nährstoffzeiger. Für die ökologische Betrachtung nehmen diese eine untergeordnete Rolle ein.

- *Es wird die Beeinträchtigung der Abflussbedingungen des Rößgrabens durch die Verringerung des Einzugsgebiets befürchtet.*

Der Basisabfluss des Rößgrabens wird nicht maßgeblich von dem oberen oberflächigen Einzugsgebiet mitbestimmt. Der Oberlauf fällt in niederschlagsarmen Perioden episodisch trocken (siehe hierzu auch die Wasserhaushaltsbilanz für das EZG des Rößgrabens).

- *Der Durchflussanstieg des Rößgrabens muss auf lokale Zuflüsse im verdolten Bereich zurückzuführen sein. Diese Beobachtung sei ein starkes Indiz dafür, dass die Wasserführung des Rößgrabens von komplexen, teils unterirdischen Zuflüssen abhängt, die durch die geplante Steinbrucherweiterung gefährdet sein könnten.*

Der Basisabfluss des Rößgrabens wird nicht maßgeblich von dem oberen oberflächigen Einzugsgebiet mitbestimmt. Der Oberlauf fällt in niederschlagsarmen Perioden episodisch trocken (siehe auch und Wasserhaushaltsbilanz für das EZG des Rößgrabens). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die gewässerökologischen Ausgangsbedingungen sind nicht zu erwarten.

- *Im Erläuterungsbericht wird die Einzugsgebietsverringerung abgelehnt.*

Die oberflächige Einzugsgebietsverringerung des Rößgrabens lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die gewässerökologischen Ausgangsbedingungen erwarten.

- *Die Gewässerkartierung muss aktualisiert werden und eine vorhabenbezogene Wirkpfaduntersuchung stattfinden.*

Die Wasserhaushaltsbilanzierung und die Strukturkartierung sind im Wesentlichen für den Rößgraben durchgeführt worden, um das Defizit an Oberflächenwasser durch die Erweiterung des Steinbruchs und den Wegfall an oberflächigem Einzugsgebiet erfassen und bewerten zu können. Im UVP-Bericht wurde unter 5.5 darauf eingegangen. Eine Aktualisierung ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend.

- *Die Entfernung der Sohlschalen wird befürwortet. Darauf aufbauend sollte das Bach-Bett wieder natürlicher gestaltet werden und links und rechts Ufervegetation angepflanzt werden.*

Wasserrechtliche Ausgleichsregelungen gibt es nicht explizit, weshalb durch die Forderung zur Entfernung der Sohlschalen nur der defizitären Wasserbilanz Rechnung getragen werden kann. Größere Gewässerstrukturmaßnahmen bzw. Renaturierungen können wasserrechtlich nicht aufgenommen werden. Wir verweisen auf die in dieser Entscheidung dargestellten Hinweise.

- *Die Berechnung der Abflussreduzierung erscheint nicht plausibel, da laut der Gewässerhaushaltsbilanz eine Abflussreduzierung von 48.477 m³ auf 35.053 m³ erfolgt und müsste daher im Ergebnis bei 27 % und nicht bei 13 % liegen.*

Die Abflussreduzierung (Volumenstrom) bezieht sich auf den gesamten Abfluss in dem oberflächigen Einzugsgebiet (104.665m³ / 91.241m³) und nicht nur auf die der unbebauten Fläche.

- *Die Wasserhaushaltsbilanz zeige, dass Abflüsse neu geordnet werden und über Sedimentationsteiche in den Rüblinger Bach gelangen. Das müsse dauerhaft funktionieren und dürfe keine Zielkonflikte mit dem Rößegraben erzeugen. Die wasserrechtlichen Grundsätze verlangen eine geordnete Bewirtschaftung, die den Zustand der Gewässer schützt. Wir fordern daher Kontrolle der Abflüsse und eine schnelle Nachsteuerung bei Auffälligkeiten.*

Die Belange des Gewässerschutzes wurden im UVP-Bericht sowie den Antrags- und Entscheidungsunterlagen abgebildet. Zielkonflikte mit dem Rößegraben sind demnach nicht zu erwarten.

- *Für die Bachverlegung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nötig. Für diese ist eine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Es ist nicht klar, ob diese durchgeführt wurde.*

Im Zusammenhang mit der Steinbrucherweiterung sind drei rechtlich eigenständige Verfahren zu unterscheiden. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung (BlmSchG), die wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitung (§§ 8, 9 WHG) sowie das wasserrechtliche Verfahren betreffend dem Gewässerausbau/Eingriff in das Einzugsgebiet des Rößegrabens (§§ 67 Abs.2 WHG). Diese Verfahren sind voneinander getrennt zu betrachten und dürfen in ihrer Prüfung nicht miteinander vermischt werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet zwar eine Konzentrationswirkung nach § 13 BlmSchG, diese erfasst jedoch weder die wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitung noch das Verfahren betreffend dem Gewässerausbau. Beide sind gesondert zu beantragen und zu prüfen.

Eine UVP-Vorprüfung wurde für den Gewässerausbau durchgeführt, da der Oberlauf des Rößegrabens (Gewässer II. Ordnung, siehe AWGN) im Zuge des Abbaus abgetragen wird (Eingriff in das Einzugsgebiet).

Auf den Feststellungsbescheid vom 02.06.2026, Az.: 50.5/693.17-2026-00744/tl wird hierzu verwiesen.

- *Ein Antrag für die wasserrechtliche Erlaubnis sei unter Einbeziehung der Erweiterungsflächen des Steinbruches über die Antragsunterlagen vom Vorhabenträger nicht vorgelegt worden. Problematisch werde von den Einwendern ebenfalls gesehen, dass der Rüblinger Bach nach wenigen Metern das Gebiet des Kreises Hohenlohe verlässt und dann unter starkem Gefälle im Landkreis Schwäbisch Hall auf die Ortschaften Döttingen und Braunsbach zufließt. Diese Problematik sei über die Antragsunterlagen nicht behandelt worden. Da das bei (Stark-)Regenereignissen im Steinbruch angesammelte Wasser durch den Gesteinsuntergrund nicht abfließen könne, müsse das gesamte Gelände entwässert werden. In den Antragsunterlagen sei nicht definiert worden, wie eine verträgliche Ableitung stattfinden kann. Für den Ereignisfall von Starkregen sollte dies zuvor verbindlich mit den unmittelbar betroffenen Nachbargemeinden abgesprochen werden.*
- *Das Gelände des Steinbruches Rüblingen befinde sich in einem Starkregengebiet, siehe Starkregengefahrenkarte des Bundeslandes BW Region Braunsbach 2018. Diese Starkregengefahrenkarte aus der Region Braunsbach verdeutlicht, dass sowohl direkt auf dem Steinbruchgelände Rüblingen, als auch in unmittelbarer Umgebung zum Steinbruch sich ein Starkregengefahrengelände befindet, in dem außergewöhnliche hohe Abflussereignisse mit maximal verschlammten Überflutungstiefen von über >100 cm auftreten.*

Der Starkregenabfluss wird rein oberflächlich abgeführt. Eine Versickerung bzw. Eindringen in den Untergrund ist bei diesen Ereignissen kaum möglich, weshalb der Oberflächenabfluss bei intensiven Niederschlägen im Wesentlichen von der Geländeform (Abflussbahnen, Gefälle, Mulden, Senken und andere Strukturen an der Oberfläche) bestimmt wird. Durch die Erweiterung wird das Gelände, bildlich betrachtet, eine Ebene tiefer gelegt. Das Gelände wird sich an der ein oder anderen Stelle in der Form verändern, wobei auch mehrere Senken und Mulden entstehen, die den Oberflächenabfluss verzögern werden. Im Wesentlichen wird sich der Oberflächenabfluss, zumindest bei Starkregen nicht verändern.

Bezüglich der in der Einwendung angeführten wasserrechtlichen Erlaubnis wird auf die Hinweise zu dieser Entscheidung verwiesen.

- *Die Wasserhaushaltsbilanz und die Gewässerstrukturkartierung seien fehlerhaft, weil nicht das gesamte Steinbruchgelände einbezogen wurde.*

Die Wasserhaushaltsbilanzierung und die Strukturkartierung sind im Wesentlichen für den Rößegraben durchgeführt worden, um das Defizit an Oberflächenwasser durch die Erweiterung des Steinbruchs und den Wegfall an oberflächlichem Einzugsgebiet erfassen und bewerten zu können. Auf den UVP-Bericht wurde verwiesen.

2. Grundwasser

- *Es wird befürchtet, dass die Abgrabung Klüfte und wasserführende Schichten im Muschelkalk durchtrennen könne. Dies könne zu einer Umlenkung oder Unterbrechung des Grundwasserstroms führen. Es wird außerdem befürchtet, dass durch die Erweiterung des Steinbruchs das Grundwassersystem beeinflusst werde. Mögliche Folgen seien Absenkungen des Grundwasserspiegels sowie Veränderungen der Gewässerführung in der Umgebung.*

An dieser Stelle wird auf den UVP-Bericht verwiesen. Darin wird dargestellt, dass relevante Kluftwasseraustritte aus der offenen Abbauwand im Steinbruch Rüblingen nie beobachtet wurden; im aktuellen Aufschluss sind keine Grundwasserzutritte zu verzeichnen. In keiner der Bohrungen, die im Zuge der Lagerstätten erkundung in das Muschelkalkgestein abgeteuft wurden, wurde Grundwasser angetroffen. Insgesamt sei daher mit erheblichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu rechnen.

Die Darstellung im UVP-Bericht ist plausibel. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Grundwassersystems ist aus fachtechnischer Sicht nicht zu besorgen

- *Es wird eine Gefährdung des Grundwassers befürchtet. Insbesondere, dass durch den Abbau, den Einsatz von Sprengstoffen und den Betrieb von Maschinen das Risiko bestehe, dass Schadstoffe in den Untergrund gelangen und das Grundwasser beeinträchtigen.*

Auch hier wird auf den UVP-Bericht verwiesen. Darin wird dargestellt, dass betriebsbedingte Stoffeinträge in das Grundwasser durch eine Reihe von Schutzvorkehrungen vermieden werden. So erfolge im aktiven Abbaubereich keine Lagerung wassergefährdender Stoffe. Die im Steinbruch eingesetzten Arbeitsgeräte werden darüber hinaus regelmäßig gewartet und instandgehalten, wodurch die Gefahr eines Verlusts von Motor- oder Hydrauliköl minimiert wird. Für einen dennoch nicht auszuschließenden Havariefall bzw. für den Fall eines nicht bestimmungsgemäßen Betriebes seien die Mitarbeiter in der effizienten Bekämpfung von Flüssigkeitsaustritten unterwiesen. Hierzu wird in den Arbeitsbereichen der Maschinen immer eine ausreichende Menge an Ölbindemittel vorgehalten.

Mit erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Qualität und Quantität des Grundwassers sei nicht zu rechnen.

Die Darstellung im UVP-Bericht ist plausibel. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Grundwassers ist aus fachtechnischer Sicht nicht zu besorgen.

- *Durch die Erweiterung des Steinbruchs könnten sich Auswirkungen auf private Wassererfassungen geben.*

Auch hier wird auf den UVP-Bericht verwiesen. Darin wird dargestellt, dass eine Beeinflussung der privaten Trinkwasserbrunnen durch den Gesteinsabbau in der beantragten Erweiterungsfläche auszuschließen ist.

Die Darstellung im UVP-Bericht ist plausibel. Eine Gefährdung der privaten Brunnen ist aus fachtechnischer Sicht nicht zu besorgen.

- *Es wird die Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens gefordert.*

Im UVP-Bericht wird angeführt, dass nicht mit erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Qualität und Quantität des Grundwassers zu rechnen ist.

Darüber hinaus wird durch die Antragstellerin dargestellt, dass Ausarbeitung eines hydrogeologischen Gutachtens nicht erforderlich ist, da sich die beantragte Abbaufäche nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes befindet und die hydrogeologischen Verhältnisse darüber hinaus hinreichend bekannt sind. Dementsprechend wurde im Rahmen des Scoping-Termines auch keine Forderung zur Erstellung eines entsprechenden Gutachtens erhoben.

- *Durch die Abgrabung von oberflächennahen wasserführenden Schichten könnten sich im Bereich der Gebäude „Am Wasserturm“ Setzrisse ergeben.*

Die Gebäude „Am Wasserturm ...“ liegen in Kupferzell und sind damit über 5 km von der Erweiterungsfläche entfernt. Aus fachtechnischer Sicht ergeben sich keine Anforderungen für die Aufnahme von Nebenbestimmungen.

- *Es wird von möglichen Beeinträchtigungen der Trinkwasserleitung ausgegangen.*

Hier wird auf die bereits oben dargestellten Ausführungen Bezug genommen:

Im Spreng- und immissionstechnischen Gutachten sowie der ergänzenden Stellungnahme vom 25.05.2025 wurde auch die Annäherung an die schützenswerten Objekte Wasserbehälter und Wasserleitung des Zweckverbandes Kochereckgruppe betrachtet und vom Gutachter Maßnahmen empfohlen, die den Gesteinsabbau ermöglichen ohne Schäden an diesen Anlagen hervorzurufen. Die entsprechenden Maßnahmen sind beauftragt.

Durch die Vorhabenträgerin wird von keinem Gefahrenpotential für die Trinkwasserleitung bei Durchführung der Sprengungen in der im Gutachten und in der Ergänzung beschriebenen Art und Weise ausgegangen.

Da sich der Steinbruch nicht im direkten Einzugsbereich des Wasserschutzgebietes 126181 befindet, wird durch den Zweckverband Nordostwasserversorgung (NOW) des Weiteren keine größere Gefährdung seiner Rohwasseranlagen (BBR Kupfer) gesehen.

3. Abwasser

- *Durch die Gemeinde Braunsbach würden massive Kalkschlamm-Einträge in den Eschentaler Bach dokumentiert. Das Rückhaltebecken und die Ableitungen würden nicht ausreichend funktionieren. Daher ergebe sich eine Gefahr für FFH-Arten (Groppe). Es wird deswegen gefordert, dass die Vorlage eines technisch wirksamen Rückhalte-/Sedimentationsbeckens erfolgt und nachweislich bestehende Mängel beseitigt werden.*

Die ausreichende Dimensionierung des Rückhalte-/Sedimentationssystems wurde aktuell nachgewiesen bzw. durch Antragstellerin und Planer bestätigt. Zusätzlich verweisen wir auf die wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagwassereinleitung von den Betriebsflächen der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG bei Flst. Nr. 433/2 der Gemarkung Feßbach in den Rüblinger Bach vom 06.12.2017.

Dem Landratsamt Hohenlohekreis ist keine Mängelmeldung bekannt. Für die Mängelbeseitigung ist in erster Linie der Verursacher heranzuziehen.

- *Durch die Erweiterung werden die Fließwege des Niederschlagswassers verändert (Ableitung zukünftig über Sedimentationsteiche in den Rüblinger Bach statt in den Rößgraben). Das erfordert eine sorgfältige Führung und den Schutz des Gewässers. Wir bitten um eine fortlaufende Kontrolle der Teiche, der Ableitung und der Wasserqualität sowie um schnelle Maßnahmen bei Störungen.*

Entsprechende Kontrollen bzw. die Überwachung der Ablaufqualität finden gemäß Anhang 26 der Abwasserverordnung bereits statt und werden fortgeführt werden.

- *Ein nachvollziehbarer Variantenvergleich inkl. Betriebs- und Havarieszenarien fehlt. Eine Vorzugsvariante muss im Bescheid festgelegt werden und um ein Monitoring sowie Schwellenwerte und Maßnahmenplan ergänzt werden.*

Aus Sicht der Fachtechnik Abwasser liegen ausreichende Darstellungen und Regelungen vor. Zusätzlich wird auf die wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagwassereinleitung von den Betriebsflächen der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG bei Flst. Nr. 433/2 der Gemarkung Feßbach in den Rüblinger Bach vom 06.12.2017 sowie die Kontrollen bzw. die Überwachung der Ablaufqualität gemäß Anhang 26 der Abwasserverordnung verwiesen, die bereits stattfinden und fortgeführt werden.

Es bestehen daher keine Bedenken.

- *Es wird eine aktualisierte Biotop- und Gewässerkartierung und vorhabenbezogene Wirkpfaduntersuchung gefordert. Verbindliche Schutzauflagen müssen festgelegt werden.*

Aus Sicht der Fachtechnik Abwasser liegen ausreichende Darstellungen und Regelungen vor. Die ausreichende Dimensionierung des Rückhalte-/Sedimentationssystems wurde nachgewiesen bzw. durch Antragstellerin und Planer bestätigt. Entsprechende Kontrollen bzw. die Überwachung der Ablaufqualität finden gemäß Anhang 26 der Abwasserverordnung bereits statt und werden fortgeführt werden. Zusätzlich der Verweis auf die wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagwassereinleitung von den Betriebsflächen der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG bei Flst. Nr. 433/2 der Gemarkung Feßbach in den Rüblinger Bach vom 06.12.2017.

Es bestehen daher keine Bedenken.

- *Es wird angemerkt, dass das Wasser, welches über den asphaltierten Teil des Betriebsgeländes abläuft, unbehandelt/geklärt in den Rüblinger Bach geht. Dasselbe gilt für die L 1036. Es würde nicht selten ein Schmutzwasserbach vom Steinbruch in Richtung Rüblinger Bach laufen. Ebenso wird die Abflussreduzierung angezweifelt. Eine Verringerung des Einzugsgebiets findet statt und das Wasser soll lt Planung Paul Kleinknecht den Behandlungsbecken im Steinbruch zugeführt werden.*

Aus Sicht der Fachtechnik Abwasser liegen ausreichende Darstellungen und Regelungen vor. Die ausreichende Dimensionierung des Rückhalte-/Sedimentationssystems wurde nachgewiesen bzw. durch Antragstellerin und Planer bestätigt. Entsprechende Kontrollen bzw. die Überwachung der Ablaufqualität finden gemäß Anhang 26 der Abwasserverordnung bereits statt und werden fortgeführt. Zusätzlich wird auf die wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagwassereinleitung von den Betriebsflächen der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG bei Flst. Nr. 433/2 der Gemarkung Feßbach in den Rüblinger Bach vom 06.12.2017 verwiesen. Dort ist auch eine ausreichende Vorbehandlung für das entsprechend verschmutzte anfallende Wasser über verschiedene Anlagen umfassend geregelt.

Es bestehen daher keine Bedenken.

- *Die Wasserhaushaltsbilanz zeigt, dass Abflüsse neu geordnet werden und über Sedimentationsteiche in den Rüblinger Bach gelangen. Das muss dauerhaft funktionieren und darf keine Zielkonflikte mit dem Rößegraben erzeugen. Die wasserrechtlichen Grundsätze verlangen eine geordnete Bewirtschaftung, die den Zustand der Gewässer schützt. Wir fordern daher Kontrolle der Abflüsse und eine schnelle Nachsteuerung bei Auffälligkeiten.*

Aus Sicht der Fachtechnik Abwasser liegen ausreichende Darstellungen und Regelungen vor. Die ausreichende Dimensionierung des Rückhalte-/Sedimentationssystems wurde nachgewiesen bzw. durch Antragstellerin und Planer bestätigt. Entsprechende Kontrollen bzw. die Überwachung der Ablaufqualität finden gemäß Anhang 26 der Abwasserverordnung bereits statt

und werden fortgeführt werden. Zusätzlich wird auf die wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagwassereinleitung von den Betriebsflächen der Paul Kleinknecht GmbH & Co.KG bei Flst. Nr. 433/2 der Gemarkung Feßbach in den Rüblinger Bach vom 06.12.2017 verwiesen.

Es bestehen keine Bedenken.

- *Die wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Hohenlohekreis aus dem Jahr 2017 bezieht sich nur auf die bisher genehmigten Betriebsflächen des Steinbruches, jedoch nicht auf den Bereich der geplanten Erweiterungsfläche mit weiteren 16 h. Die bestehenden Anlagen sind nicht ausreichend dimensioniert. Es ist eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis notwendig.*

Aus Sicht der Fachtechnik Abwasser liegen ausreichende Darstellungen und Regelungen vor. Die ausreichende Dimensionierung des Rückhalte-/Sedimentationssystems wurde nachgewiesen bzw. durch Antragstellerin und Planer bestätigt. Außerdem wurde durch die Antragstellerin und Planer aktuell ausdrücklich bestätigt, dass sich an den Einleitmengen in den Rüblinger Bach nichts ändern wird, da die bestehenden Anlagen bereits groß genug ausgelegt sind. Deshalb ist keine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederschlagwassereinleitung von den Betriebsflächen der Paul Kleinknecht GmbH & Co.KG bei Flst. Nr. 433/2 der Gemarkung Feßbach in den Rüblinger Bach vom 06.12.2017 erforderlich. Die Anzeige vom November 2025 über die aktualisierten Flächen ist ausreichend und wurde im Rahmen eines separaten Verfahrens überprüft. Es bestehen daher keine Bedenken.

Bezüglich der verschiedenen Verfahren (Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, Wasserrechtliche Erlaubnis, Gewässerausbau) wird auf die Ausführungen weiter oben verwiesen.

- *Es ist ein neues Gutachten vorzulegen, das die Auswirkungen des Wasserhaushalts des gesamten Steinbruchgeländes auf die nähere Umgebung aufzeigt.*

Die vorgelegten Antrags- und Entscheidungsunterlagen werden aus Sicht der betroffenen Fachstellen als ausreichend betrachtet.

Es bestehen keine Bedenken.

4. Bodenschutz

- *Es wird eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gefordert sowie die Übersendung eines Berichts an die Behörde.*
- *Das Rekultivierungsmaterial muss eine Mindestqualität aufweisen, welche festgelegt werden muss.*
- *Die Behörde muss vorausschauend prüfen, ob Maßnahmen realisierbar und steuerbar sind. Unbestimmte Rahmenbedingungen genügen nicht, wenn damit erst die materielle Schutzwirkung erreicht werden soll. Es gibt daher die Forderung nach konkreten*

Anforderungen an Maschinen, Bodenfeuchte, Lagerhöhe, Schutz vor Verdichtung/Erosion, BBB, Monitoring

- *In den Antragsunterlagen wird nicht erläutert, wie die Annahme des Fremdmaterials kontrolliert wird. Eine Erläuterung wird gefordert.*

Durch die Fachtechnik Bodenschutz wird dargestellt, dass im Bodenschutzkonzept und ergänzend durch die in dieser Entscheidung enthaltenen Auflagen diese Punkte fachlich ausreichend abgedeckt sind und keiner Ergänzung bedürfen.

- *Es wird kritisiert, dass der anfallende Oberboden nicht zwischengelagert und nach der Rekultivierung wieder auf die Fläche aufgebracht wird, da so die Anfuhr von Fremdmaterial notwendig ist.*

Eine Lagerung des anfallenden Oberbodens über einen langen Zeitraum (wahrscheinlich 20 Jahre und mehr) ist aus fachtechnischer Sicht nicht zielführend und wird daher auch nicht gefordert.

D. Forst

- *Im aktuellen Abbaugelände ist der naheliegende Wald bereits stark in Mitleidenschaft gezogen, vermutlich aufgrund des abgegrabenen Erdreiches und des ständigen Staubs. Die Steinbrucherweiterung verläuft künftig zwar ein paar Meter weiter weg vom Wald, aber weiterhin in unmittelbarer Reichweite der Staubfahnen. Die Berücksichtigung des Waldes ist daher absolut zu berücksichtigen und sollte als Schutzgut in die Genehmigung mit einfließen.*
- *Es besteht die Befürchtung, dass es durch die Erweiterung zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels und dadurch zu Schädigungen des angrenzenden Waldes kommen kann.*

Von der geplanten Erweiterung des Steinbruches Kupferzell-Rüblingen der Firma Paul Kleinknecht & Co. KG Schotter- und Splittwerke, zur Gewinnung von oberem Muschelkalk, ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetz Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant.

Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten. Innerhalb des beantragten Erweiterungsgebietes liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Ebenso ist nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (Maßnahmen auf angrenzenden Waldflächen z. B. Ausgleichsmaßnahmen) nicht erkennbar.

Der beantragte Erweiterungsabschnitt grenzt im Osten an Waldflächen an. Diese befinden sich vollständig im privaten Eigentum. Entsprechend des Regionalplans Heilbronn-Franken sind die Waldflächen als Vorranggebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. In Hinblick der oben genannten

Punkte führt die beantragte Erweiterungsfläche aus rein forstfachlicher Sicht zu keiner Beeinträchtigung der Waldflächen.

Der angrenzende Waldrand wird überwiegend von stärkeren Eichen gebildet. Nachgerückt weiter im Inneren des Waldes befinden sich vermehrt Buchen. Die angesprochenen Waldschäden beschränken sich weitestgehend auf Buchen. Diese sind auf die Trockenjahre ab 2018 zurückzuführen. Die Eichen zeigen baumarttypische Merkmale wie absterbende Äste im Kronenbereich oder Rindenschäden, sind aber – nach Einschätzung der unteren Forstbehörde – soweit gesund.

- *Östlich des bestehenden Steinbruchs erstreckt sich ein Waldgebiet. Dort sind bereits heute zahlreiche Bäume sichtbar geschwächt oder vertrocknet, vermutlich infolge von Trockenheit und mangelndem Grundwasser. Dieser Bereich ist daher aus meiner Sicht bereits geschädigt und erscheint für eine etwaige Erweiterung grundsätzlich weniger empfindlich als der Bereich in Richtung der Ortschaft.*

Eine pauschale Schädigung dieser Waldflächen kann nicht unterstellt werden.

Die angrenzenden Waldflächen sind entsprechend des Regionalplans Heilbronn-Franken als Vorranggebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen ausgewiesen. Unter der Ziffer 3.2.4 wird als Ziel definiert: *„Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.“*

Darüber hinaus herrscht in der Raumschaft ein sehr geringer Waldanteil von 10,5 % vor. Dieser liegt weit unter dem landesweiten Durchschnitt von Baden-Württemberg mit 37,9 %. Dementsprechend erfüllen diese Waldflächen grundsätzlich gesellschaftliche und ökologische Funktionen (CO₂-Senke, Boden- und Wasserschutz, Arten- und Biotopschutz, Klimaschutz, Erholungsraum).

Die angrenzenden Waldflächen sind nicht als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder als Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen ausgewiesen.

Eine Inanspruchnahme der Waldflächen würde einerseits einer forstrechtlichen Genehmigung nach § 11 LWaldG (und ggf. § 9 LWaldG) andererseits der Zustimmung aller betroffenen Privatwaldbesitzenden bedürfen. Nach aktuellem Stand kann eine forstrechtliche Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden, da aufgrund von Möglichkeiten im Offenland der Bedarf an einer Waldumwandlung fehlt. Die Bedarfsfrage ist hierbei entscheidend, da Waldflächen gem. § 1 i.V.m. § 9 LWaldG grundsätzlich zu erhalten sind. Dieser Grundsatz wird noch einmal durch den § 4 KlimaG BW sowie der Ziffer 3.2.4 des Regionalplans unterstrichen.

E. Natur- und Artenschutz

- *In der Kurzbeschreibung zum Schutzgut Landschaft wird u. a. eine geringe Einsehbarkeit behauptet und aus dem Fehlen ausgewiesener Erholungseinrichtungen abgeleitet, negative Auswirkungen träten nicht auf. Das Landschaftsbild hingegen ist ein eigenständiger abwägungsfähiger Belang. Sichtbarkeit muss nicht überall gegeben sein, um erheblich zu sein; entscheidend sind die relevanten Blickpunkte und Sichtachsen sowie die Dauer und Intensität der Beeinträchtigung. Erholung hänge nicht nur an Einrichtungen, sondern auch an Blickbeziehungen, Weite, Ruhe, Wegen und Alltagsnutzung. Es wird daher eine Sichtbarkeits-/Fernwirkungsanalyse mit repräsentativen Blickpunkten und Visualisierungen (Sommer/Winter) gefordert.*

Aus dem UVP-Bericht geht hervor, dass eine Sichtbarkeitsanalyse stattfand. Hierbei wurde ermittelt, inwieweit der Steinbruch von außen erkennbar ist. Zum möglichen Vorkommen ausgewiesener Wander- und Radwege wurde die Freizeitkarte von Baden-Württemberg ausgewertet 1:25.000 (LGL-BW 2011).

Darüber hinaus wird im UVP-Bericht deutlich, dass zwischen dem Landschaftsschutzgebiet und der Erweiterungsfläche zum einen Waldflächen (s. Abb. 10 und Abb. 11) und zum anderen der bestehende Steinbruch (s. Abb. 10 und Abb. 12) liegen.

Insgesamt wird durch die Untere Naturschutzbehörde dargestellt, dass im UVP-Bericht auf Rad- und Wanderwege, Einrichtungen wie Grillplätze und Aussichtspunkte eingegangen wird.

Im Hinblick auf die geplante Rekultivierung des Erweiterungsgebiets werden einige Punkte angeführt, die bemängelt werden bzw. gefordert werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die folgenden Punkte:

- *Eine parallele, schrittweise und abschnittsweise Rekultivierung wird gefordert, da diese aus ökologischer und landschaftsplanerischer Sicht vorzuziehen ist.*

Eine Verfüllung zeitgleich mit dem Abbau ist nicht möglich, da die südliche Fläche gequert werden muss, um zur nördlichen zu gelangen.

Naturschutzrechtlich ist die Verfüllung nach Ende des Abbaus nicht zu beanstanden: Laut S. 27 des Leitfadens für die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauvorhaben (1997) können Abbaustätten bereits während des Abbaus wichtige Funktionen des Naturhaushalts übernehmen.

Der bisher bestehende Steinbruch bietet Brutplätze für das dort vorkommende Uhu-Paar. Zudem sind im bisher bestehenden Steinbruch auch durch den Abbau immer wieder austrocknende Gewässer entstanden, die von Gelbbauchunken als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. In der Erweiterungsfläche werden ähnliche Habitatstrukturen entstehen.

- *Es wird befürchtet, dass die Rekultivierung nicht konsequent oder gar nicht durchgeführt wird. Daher müssen klare, verbindliche und kontrollierbare Vorgaben geschaffen werden, die regelmäßig kontrolliert und dokumentiert werden. Verzögerungen verlängern die Phase der optischen und ökologischen Beeinträchtigung (provisorische Flächen, Staubquellen und offene Hänge). Es sollen daher Zwischenrekultivierungsmaßnahmen und ein Zeitplan mit Zielen festgelegt werden*

Die Rekultivierung erfolgt auf Basis der eingereichten Rekultivierungspläne, welche durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft wurden und Bestandteil der Antrags- und Entscheidungsunterlagen sind.

- *Es werden Pflegemaßnahmen für die Ausgleichsflächen gefordert.*

Für die Blühstreifen auf den wiederhergestellten Ackerflächen ist auf S. 8, 9 des LPB die Pflege beschrieben. Für die Ackerflächen an sich sind Pflegemaßnahmen nicht erforderlich.

- *Es wird eine Dokumentation mit Bericht an den Gemeinderat gefordert. Ebenso sollen Abnahmebegehungen mit Gemeinde und Anwohnerschaft pro Rekultivierungsetappe erfolgen.*

Die Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen einer Genehmigung obliegt der zuständigen Behörde und stellt eine hoheitliche Aufgabe dar. Darüber hinausgehende Informationsveranstaltungen obliegen der Entscheidung der Betreiberin.

- *Es darf durch die Rekultivierung keine Aufhöhung über das frühere Geländeniveau entstehen. Eine Verfüllung darf daher nur bis zum ursprünglichen Geländeniveau erfolgen.*

Hierzu kann nur aus dem zu den Antragsunterlagen gehörenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zitiert werden, wonach auf S. 7 dargestellt wird, dass für die geplante Erweiterungsfläche vorgesehen ist, diese entsprechend dem bestehenden Geländeniveau wieder aufzufüllen.

- *Der Steinbruch soll nicht wieder verfüllt, sondern bepflanzt werden.*

Bei der Rekultivierung der Erweiterungsfläche wird der ursprüngliche Zustand der Flächen (Ackerfläche) wiederhergestellt. Auch Ackerflächen bieten einen Lebensraum für Tiere (z.B. Bodenbrüter wie die Feldlerche).

- *Entlang der L 1036 soll ein dichter dauerhaft gepflegter Gürtel aus Bäumen und Sträuchern angelegt werden.*

Dies kann naturschutzrechtlich nicht vorgeschrieben werden; der Ausgleich des Eingriffs erfolgt durch Rekultivierung.

- *Es wird ein Wegekonzept für die Naherholung (Stichpunkte, Informationstafeln) gefordert.*

Dies kann naturschutzrechtlich nicht vorgeschrieben werden, sondern obliegt der Gemeinde.

- *Erweiterungsfläche darf erst nach vollständiger Herstellung und Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen genutzt werden.*
- *Lage, Größe und Ausgestaltung sind der Behörde vorzulegen und genehmigen zu lassen.*
- *Externe Flächen sind durch langfristige Pachtverträge oder grundbuchrechtliche Dienstbarkeiten dauerhaft zu sichern.*
- *Für die Gelbbauchunke sind Ersatzlaichgewässer einzurichten und dauerhaft zu betreiben.*
- *Jährliches Monitoring mit Bericht an die Behörde bis 31.12.*

Durch die unter Punkt „III. Nebenbestimmungen C. Naturschutz“ enthaltenen Punkte in dieser Entscheidung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken und den geplanten CEF-Maßnahmen kann zugestimmt werden.

- *Im Umfeld des Abbau-/Erweiterungsgebietes befinden sich in einem Abstand von 1.000 m bis 1.200 m mehrere Rotmilan-Horste. Es ist eine vertiefte, artbezogene Prüfung notwendig, da die Brutplätze im relevanten Umfeld nicht nachvollziehbar berücksichtigt wurden. Es besteht eine besondere Verantwortung für den Schutz der Brutplätze. Daher sind verbindliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. Die Ergebnisse sind transparent und prüffähig zu dokumentieren.*

Im Rahmen der Einwendung werden Rotmilan-Horste um Umfeld der Erweiterungsfläche genannt und befürchtet, dass durch den Steinbruch eine erhebliche Störung, während Fortpflanzungs- /Aufzuchtzeiten sowie eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen könnte.

Dem Rotmilan stehen bei einer Störung im Umfeld geeignete Brut-Standorte zur Verfügung (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG). Fraglich ist jedoch, ob eine solche erhebliche Störung überhaupt eintritt. Im Steinbruch selbst brütet beispielsweise trotz Sprengungen ein Uhu-Paar und immer wieder werden Greifvögel im Steinbruch bei der Nahrungssuche gesichtet.

- *In der Natura-2000-Vorprüfung werden Summationswirkungen im Ergebnis mit dem Hinweis verneint, es seien keine weiteren Planungen und Projekte bekannt. Die Umweltbezogene Ermittlung muss nachvollziehbar und datenbasiert sein; bei Unsicherheiten sind vertiefende Untersuchungen erforderlich. Erhaltungsziele sind der Maßstab; pauschale Irrelevanzbehauptungen reichen nicht, wenn die Prüfkette nicht vollständig ist. Es wird daher eine dokumentierte Projekt-/Planungsermittlung im Wirkraum (Quellen, Abgrenzung, Ergebnisliste) gefordert, ebenso eine nachvollziehbare Wirkpfadprüfung inkl. indirekter Effekte und erforderlichenfalls eine Vertiefung bis zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine erhaltungszielbezogene Begründung zu Einträgen/Immissionen.*

Es ist bei Berücksichtigung der während des Steinbruchbetriebs angewendeten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die insb. das Wassermanagement mit Pumpensämpfen zur Behandlung vor Weitergabe in den Vorfluter und die weitgehende Beschränkung von Staubimmissionen in den betriebseigenen Flächen umfassen, keine Ausbildung relevanter Wirkungspfade in die auf Schwäbisch Haller-Gebiet zu prüfenden FFH-Schutzgüter und Lebensstätten (Groppe, Mopsfledermaus, Eisvogel) sowie FFH-Lebensraumtypen (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Schlucht- und Hangmischwälder) in den Natura 2000-Gebieten „Vogelschutzgebiet Kocher mit Seitentälern“ und FFH-Gebiet „Kochertal, Schwäbisch Hall-Künzelsau“ möglich.

Dies gilt auch für Lärmimmissionen durch Sprengungen während des Tages, die aufgrund der großen Entfernungen zwischen Steinbruch und Fledermaus-Lebensstätte im FFH-Gebiet nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Mops- und Bechsteinfledermaus führen.

Folglich sind die konkrete Benennung weiterer genehmigter Projekte oder in Planung befindlicher Projekte nicht erforderlich, da sie nicht zu weiteren Summationswirkungen führen.

- *Durch die Steinbrucherweiterung ergeben sich ökologische Folgen für den Rößegraben. Es kann zum Verlust von Feuchtbiotopen, Amphibienhabitaten und Ufervegetation am unteren Bachlauf kommen und eine Beeinträchtigung der Artenvielfalt durch veränderte Wasserverfügbarkeit geben.*
- *Bei Abbau und Wiederverfüllung sowie wechselnden Bau- und Betriebszuständen können Einträge, Trübungen und hydrologische Veränderungen auftreten. Wenn die Wirkpfade nicht mit einer aktuellen, vorhabenbezogenen Kartierung und einer Worst-Case-Betrachtung hinterlegt sind, besteht das Risiko, dass Auswirkungen auf Gewässer- und Biotopfunktionen unterschätzt werden - insbesondere bei langem Betrieb und wechselnden Zwischenzuständen. Es wird eine aktualisierte Biotop- und Gewässerkartierung und eine vorhabenbezogene Wirkpfaduntersuchung gefordert. Ebenso müssen verbindliche Schutzauflagen festgelegt werden.*

Der Rößegraben besteht aus Betonrinnen und ist deshalb kein naturnahes Gewässer und somit auch kein nach § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschütztes Biotop. Laut der Fachtechnik Oberflächengewässer befindet sich hier auch kein Quellbereich und somit liegt auch kein nach § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop vor.

Auf die Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls vom 31.03.2026, Az.: 50.3-693.17-2026-00744/tl bzgl. der Auswirkungen auf den Rößegraben wird verwiesen.

- *Es wird gefordert, dass ökologische Schutzgüter im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.*

Im Genehmigungsverfahren wurde die Einhaltung u.a. der naturschutzrechtlichen Vorschriften geprüft. Ein UVP-Bericht liegt vor, welcher durch die Fachstellen geprüft und nicht beanstandet wurde.

- *Es wird in Frage gestellt, ob trotz der Konzentrationswirkung (Bau- und Naturschutzrecht etc.) die materielle Prüftiefe in allen betroffenen Rechtsgebieten vollständig eingehalten ist.*

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG ist für das Abbauen oder Gewinnen von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen im Außenbereich als selbstständiges Vorhaben die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Bedarf ein solches Vorhaben einer Gestattung nach anderen Vorschriften – hier nach dem BImSchG – wird die Gestattung durch die Naturschutzbehörde im Benehmen mit der zuständigen Behörde erteilt, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht entgegensteht.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Der Prüfungsumfang verringert sich dadurch nicht. In § 19 NatSchG selbst sind keine Tatbestandsvoraussetzungen für eine Genehmigung genannt, so dass auch hier neben dem Naturschutzrecht die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet werden müssten – genau wie es jetzt beim immissionsschutzrechtlichen Verfahren der Fall ist.

- *Durch Fahrzeuge und die durch diese zurückgelegten Fahrstrecken wird Staub aufgewirbelt. Durch die Erweiterung verlängern sich Fahrwege, wodurch der Gesamtstaub erhöht wird. Es wird daher die Errichtung von begrünten Windschutzstreifen (Hecken, Erdwälle) entlang der siedlungszugewandten Fahrwege gefordert.*

Im Naturschutzrecht gibt es keine Grundlage, begrünte Windschutzstreifen aufgrund von Staub zu verlangen.

- *Eine Verschiebung des Erweiterungsgeländes in den bereits vorgeschädigten Wald sollte geprüft werden.*

Es wird an dieser Stelle auf die Erwiderung der Einwendungen zum Thema Forst in dieser Entscheidung verwiesen.

F. Straßen

- *An der Ausfahrt des Werkes auf die L 1036 kommt es bei Beschleunigung der Lastwagen zu zusätzlicher Staubeentwicklung, Hierdurch werden die an der Straße liegenden Wohnhäuser und Gärten beeinträchtigt. Grundsätzlich kommt es oft zu Verschmutzungen an der Werksausfahrt auf die L 1036.*

- *Es wird gerügt, dass in den Unterlagen Aussagen enthalten sind, wonach keine Veränderung der verkehrlichen Erschließung erforderlich sei.*
- *Es herrscht eine starke Verkehrsbelastung auf der L 1036 in Ortsnähe vor*
- *Es herrscht eine starke Verschmutzung auf der L 1036 in Richtung Döttingen vor, wodurch Gefahrensituationen entstehen können*
- *Es herrscht eine starke Verschmutzung auf der L 1036 in Richtung Kupferzell vor, wodurch Gefahrensituationen entstehen können*

Durch die Firma Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG wurde bestätigt, dass es zu keinem zusätzlichen Verkehr kommen wird. Das Straßenbauamt hat dies geprüft und im Ergebnis keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Sollte es zu einer Verunreinigung der klassifizierten Straßen kommen, so hat nach § 42 StrG derjenige der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Nach § 32 Abs. 1 StVO ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.

- *Es wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich nahe am Ort in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde gefordert.*
- *Es herrscht ein starkes Verkehrsaufkommen in der Gemeinde Kupferzell vor, die zahlreichen LKW belasten den Ortskern und es kommt zu Verkehrsbehinderungen. Hiermit geht ein Verlust von Lebensqualität einher. Es sollten feste Routen vorab festgelegt werden.*

Auf Grundlage der Bestätigung der Firma, dass kein zusätzlicher Verkehr entsteht, ist nicht von einer Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse in den Ortsdurchfahrten Kupferzell und Feßbach auszugehen.

Durch die Vorhabenträgerin wurde im Rahmen der Online-Konsultation angeführt, dass die Fa. Kleinknecht die bestehende Verkehrsbelastung auch in der Ortsdurchfahrt von Kupferzell anerkennt. Die Firma ist bemüht, durch den Einsatz moderner Fahrzeuge, die Abdeckung staubender Ladungen und die Unterweisung der Fahrer ihren Betrag zum sicheren und störungsfreien Verkehrsgeschehen in Kupferzell zu leisten.

Die Fahrrouten zu und von den Kunden können allerdings nicht im Voraus geplant und auf bestimmte Routen oder Tageszeiten beschränkt werden, da tagesaktuell auf den Bedarf der jeweiligen Baumaßnahmen reagiert werden muss.

G. Denkmalschutz

- *Der archäologische Prüffall (vorgeschichtliche Siedlung) steht der Genehmigung in der vorliegenden Form entgegen.*

Das Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt und hat unter Beifügung der in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen der Erweiterung zugestimmt.

Es wird angemerkt, dass die Umsetzung der Voruntersuchung erst dann erforderlich wird, wenn das Vorhaben genehmigt wurde und daher realistisch umsetzbar ist. Das Fehlen einer Voruntersuchung vor Erteilung der Genehmigung ist kein „harter“ Hinderungsgrund für die Genehmigung dieses Vorhabens.

H. Klima und Wetter

- *Es wird Einwand gegen die Unterlage 10.01 Meteorologische Datenbasis und 10.02 Ermittlung repräsentatives Jahr DWD Station Öhringen erhoben.*

Bereits unter dem o. g. Punkt B. 1. Staub wurde dargestellt, dass die Antragstellerin mit der Erwiderung, welche im Rahmen der Online-Konsultation veröffentlicht wurde, plausibel dargestellt hat, dass das gesetzlich vorgeschriebene Lagrange-Partikelmodell AUSTAL den Berechnungen zu Grunde liegt und dass im verwendeten meteorologischen Datensatz auch Inversionswetterlagen und windschwache Wetterlagen enthalten sind.

Die Antragsunterlagen sowie die Einwendungen wurden auch dem Deutschen Wetterdienst vorgelegt. Von dort wurde mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

- *Es wird bemängelt, dass das Bundes-Klimaschutzgesetz unzureichend (nicht nachvollziehbar und nicht prüffähig) berücksichtigt wurde. Im Gesetz wird ein Berücksichtigungsgebot für Träger öffentlicher Aufgaben bei Planungen und Entscheidungen angeführt.*
- *Die Betrachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes im UVP-Bericht ist nicht ausreichend.*
- *Es wird eine fehlende Treibhausgasbilanz bemängelt.*

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 bewertet CO₂-Emissionen von Steinbrüchen nicht als eigene Kategorie, sondern nur mittelbar über die betroffenen Sektoren (insbesondere „Industrie“ bzw. „Abfallwirtschaft und Sonstiges“).

Bis zum Jahr 2045 sollen die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird.

Der § 3 KSG legt nationale Jahresemissionsmengen für die o.a. Sektoren fest.

Das KSG arbeitet mit nationalen Jahresemissionsmengen, nicht mit projektspezifischen / objektscharfen Grenzwerten oder Genehmigungsobergrenzen für einzelne Anlagen.

Im § 13 KSG ist geregelt, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei Planungen und Entscheidungen den Zweck des Gesetzes die zu einer Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben.

Darüber hinaus wurde durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der Online-Konsultation angeführt, dass die Pflicht der Träger öffentlicher Aufgaben, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes (KSG) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KSG), nur bei Planungs- und Ermessensentscheidungen greifen kann. Auf die Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen ist es deswegen nicht anwendbar, weil es sich hierbei gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG um gebundene Entscheidungen handelt. Es gehört auch nicht zum Prüfungsumfang gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, die Auswirkungen eines Vorhabens auf das globale Klima zu untersuchen.

In der Konsequenz dessen, sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima auch nicht im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln.

I. Raumordnung

- *In den Unterlagen muss eindeutig dargestellt werden, dass kein Zielkonflikt besteht oder andernfalls ein Zielabweichungsverfahren/Planverfahren durchgeführt werden.*

Wie bereits dargestellt wurde, wurden die Antragsunterlagen und damit auch die Teile zur raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens durch die Höhere Raumordnungsbehörde geprüft. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde kann im vorliegenden Fall nach § 16 Abs. 2 ROG von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

J. Fazit

Die erhobenen Einwendungen, soweit ihnen nicht durch Bestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen, da sie im Ergebnis nicht dazu führen, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung abzulehnen wäre oder die Planung grundlegend geändert werden müsste.

VIII. Sofortige Vollziehung

Grundsätzlich regelt § 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), dass ein Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung hat.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Verwaltungsaktes jedoch in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

§ 80 Abs. 3 VwGO stellt dar, dass in den Fällen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen ist.

Es müssen nach einer Abwägung der für die sofortige Vollziehung sprechenden Interessen gegenüber dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gewichtige Gründe dafür sprechen, dass die Vollziehung des Verwaltungsakts sofort und nicht erst nach Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft verwirklicht wird.

Grundsätzlich handelt es sich bei der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um einen Verwaltungsakt, weshalb die Regelungen des § 80 Abs. 1, 2 S. 1 Nr. 4 VwGO Anwendung finden.

Durch die Vorhabenträgerin wurde im Laufe des Verfahrens beantragt, die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen. Sie hat hierzu eine schriftliche Begründung eingereicht. Diese Ausführungen wurden durch das Landratsamt Hohenlohekreis geprüft.

Insgesamt ist das Landratsamt als Genehmigungsbehörde zu dem Schluss gekommen, dass die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO erfüllt sind, weshalb eine sofortige Vollziehung angeordnet wird. Die sofortige Vollziehung der zugrundeliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegt vorliegend, sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin.

Hierzu wird wie folgt begründet:

A. Besonderes öffentliches Interesse

Im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.1973 (1 BvR 23 u. 155/73) wurde festgestellt, dass das notwendige „öffentliche Interesse“ darüber definiert wird, dass ein besonderes öffentliches Interesse erforderlich ist, das über jenes Interesse hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt.

Bei Rohstoffen handelt es sich um eine essenzielle Grundlage für die gesamte Bauwirtschaft, aber auch für viele andere Industriezweige. Ohne die Bereitstellung von Rohstoffen fehlt die Voraussetzung für die Schaffung von Infrastruktur.

Auch durch die Vorhabenträgerin wird in ihren Ausführungen zum vorhandenen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entscheidung auf die Systemrelevanz der „Steine-Erden-Branche“ abgestellt, welche die notwendige Rohstoffversorgung gewährleiste.

Ein Ausfall des Standorts der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG in Kupferzell-Rüblingen könnte in der Region nicht in diesem Ausmaß durch andere Steinbruchbetriebe kompensiert werden. Im öffentlichen Interesse liegende Baustellen bspw. der Infrastruktur könnten so nicht zeitnah fortgeführt werden. Ein Engpass würde entstehen.

Die Gewinnung von Rohstoffen liegt nach der Rechtsprechung im öffentlichen Interesse. Sie ist dadurch geprägt, dass die betroffenen Flächen nicht dauerhaft zweckentfremdet werden, sondern nach Abschluss des Gewinnungsbetriebs wieder verfüllt bzw. rekultiviert werden.

Maßgebliche öffentliche Interessen an der Rohstoffgewinnung ist somit der Beitrag zur Deckung des am Standort und in der Region des Betriebs anfallenden Bedarfs. Dadurch können lange Versorgungswege vermieden werden und Arbeitsplätze in der Region geschaffen werden.

Durch die Vorhabenträgerin wurde im Rahmen der Antragsunterlagen dargestellt, dass die Erweiterung des Steinbruchs in Kupferzell-Rüblingen überhaupt erst die Voraussetzung schafft, dass der Steinbruchbetrieb an diesem Standort fortgeführt werden kann. Die bisherigen Abbauflächen werden bis zum Jahresende 2026 erschöpft sein.

Damit der Steinbruchbetrieb unterbrechungsfrei fortgeführt werden kann, ist es erforderlich, dass die Änderungsgenehmigung sofort vollziehbar ist, was ohne eine Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. der aufschiebenden Wirkung von möglichen Drittrechtsbehelfen nicht gewährleistet ist.

Nur, wenn der Weiterbetrieb des Steinbruchs und die damit verbundene Nutzung der Erweiterungsflächen ohne Unterbrechung möglich ist, ist die langfristige Sicherung des Steinbruchstandorts gewährleistet. Nur dadurch sind die bereits jetzt bestehenden Arbeitsplätze der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG in Kupferzell für die Region und darüber hinaus gesichert.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass das Widerspruchsverfahren und ein unter Umständen anschließendes verwaltungsgerichtliches Klageverfahren abgewartet werden müsste, welches ggf. mehrere Monate bis hin zu mehreren Jahren in Anspruch nehmen könnte. Dadurch wären die bestehenden Arbeitsplätze im Steinbruchbetrieb stark gefährdet.

Auch die Versorgung der Region mit Rohstoffen kann ansonsten nach Erschöpfung der bisherigen Flächen nicht gewährleistet werden. Wie bereits oben beschrieben, muss mit Engpässen in der Rohstoffversorgung gerechnet werden. Auch Baustellen und Bauvorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, können so nicht mehr zeitgerecht fortgesetzt werden. Eine Kompensation durch andere Betriebe scheint aufgrund der Größe der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG nicht möglich. Die Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG könnte so Ihren bereits eingegangenen Verpflichtungen nicht gerecht werden.

Im Landesentwicklungsplan 2002 wird dargestellt, dass der Sicherung nutzungswürdiger Rohstoffvorkommen landesplanerisch eine besondere Bedeutung zukommt (Begründung zu Plansatz 1.8). Es wird deutlich, dass die Versorgung des Landes mit Rohstoffen sicherzustellen ist und hierfür abbauwürdige Rohstoffe zu sichern sind. Hierbei sind die Bedürfnisse und Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen angemessen zu berücksichtigen. In der Begründung zu 5.2.1 des Landesentwicklungsplans 2002 sollen „der heimischen Rohstoffindustrie die Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen“. Dem wird vorangestellt: „Der Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und die Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an den natürlichen Lagerstätten erfolgen“.

Eine Aufgabe des Steinbruchbetriebs am Standort in Kupferzell-Rüblingen widerspricht den Darstellungen im Landesentwicklungsplan. Wenn die Rohstoffgewinnung am Standort beendet werden müsste, müsste eine Widerverfüllung stattfinden und bestehende Anlagen wie bspw. das Schotterwerk zurückgebaut werden. Künftige Generationen hätten keine Möglichkeit mehr, den Gewinnungsbetrieb wirtschaftlich wieder aufzunehmen, da die entsprechenden und notwendigen Anlagen nicht mehr vor Ort wären.

Der geplanten Erweiterungsfläche der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG stehen darüber hinaus keine regionalplanerischen Zielfestlegungen entgegen. Vielmehr entspricht das Vorhaben dem Plansatz 3.5.3 (G) des Regionalplans, wonach *„Am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert die Erweiterung bestehender Abbaustätten grundsätzlich Vorrang vor Neuaufschlüssen hat“*. Darüber hinaus können die vor Ort bestehenden Gebäude und Anlagen, wie bspw. das Schotterwerk, weiter genutzt werden, was sich insgesamt auch flächensparend auswirkt.

Die Fortführung des Steinbruchbetriebs setzt somit insgesamt nach der Erschöpfung der Bestandsflächen voraus, dass ein Rohstoffabbau auf den Erweiterungsflächen erfolgen kann. Für eine fortlaufende Sicherung der Rohstoffversorgung ist hierfür- auch in Anbetracht der durch die Vorhabenträgerin angeführte Auftragslage- Voraussetzung, dass mit dem Rohstoffabbau auf den Erweiterungsflächen nahtlos begonnen werden kann.

Das Vorhaben wird aufgrund des verwertbaren Gesteinsvolumen von 3,7 Mio. m³ einen substantiellen Beitrag zur Versorgung des öffentlichen und privaten Marktes mit hochwertigen mineralischen Rohstoffen leisten. Die quantitative Bedeutung des Vorhabens wird darüber hinaus über einen langen Zeitraum gegeben sein (ca. 20 Jahre).

Schließlich ergeben sich aus der marktnahen Versorgung der Bauwirtschaft durch das Erweiterungsvorhaben der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG im Vergleich zur Versorgung durch weiter entfernte Standorte oder gar Rohstoffimporte Effekte, wie insbesondere die Verringerung des Ausstoßes von Emissionen durch den Transport. Dies befördert nicht nur immissionsschutzrechtliche Interessen, sondern auch den Aspekt des Klimaschutzes.

B. Überwiegendes Interesse der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG

Durch die Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG wird dargestellt, dass durch die aufschiebenden Wirkungen von etwaigen Drittrechtsbehelfen und die damit verbundene unterbrochene Rohstoffgewinnung für eine längere Zeit mit erheblichen Einnahmeausfällen rechnen müsste. Ihren Verpflichtungen, die sich aus Aufträgen ergeben, könnte sie so nicht nachkommen und die wirtschaftliche Existenzgrundlage wäre nicht mehr vorhanden.

Im Hinblick auf die Beurteilung des überwiegenden Interesses der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der Entscheidung wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss v. 22.11.1965 (IV CB 224/65) festgestellt:

„Ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten im Sinne der Vorschrift ist daher dann zu bejahen, wenn das eingelegte Rechtsmittel mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und zugleich eine Fortdauer seiner aufschiebenden Wirkung dem anderen, begünstigten Beteiligten gegenüber unbillig erscheinen muss.“

Unbillig ist es, regelmäßig einem Begünstigten die Nutzung seines Eigentums durch Gebrauch einer ihm erteilten Genehmigung zu verwehren, wenn die Rechtsbehelfe keine Erfolgsaussicht haben.

Die behördliche Prüfung des Antrags auf Änderungsgenehmigung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben genehmigungsfähig ist. Daher ist davon auszugehen, dass ein evtl. eingelegtes Rechtsmittel mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird. Dem Vorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie in der vorliegenden Genehmigung ausgeführt, entgegen. Damit war die Genehmigung für das Vorhaben zu erteilen. Auf die ausführliche rechtliche Begründung wird verwiesen.

Zusammenfassend überwiegt somit das öffentliche Interesse sowie das Interesse der Antragstellerin, das beantragte Erweiterungsvorhaben nahtlos umzusetzen dasjenige Interesse möglicher Widerspruchsführer an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Somit wird nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Entscheidung angeordnet.

IX. Gebühr

Wie bereits im Tenor dieser Entscheidung dargestellt wurde, erfolgt die Festsetzung der für diese Entscheidung entstandenen Gebühren mittels separatem Gebührenbescheid.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Hohenlohekreis mit Sitz in Künzelsau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Geissler



Verteiler:

Gemeinde Kupferzell und GVV Hohenloher Ebene
Gemeinde Braunsbach
Landratsamt Hohenlohekreis, Landwirtschaftsamt
Landratsamt Hohenlohekreis, Straßenbauamt
Landratsamt Hohenlohekreis, Forstamt
Landratsamt Hohenlohekreis, Umwelt- und Baurechtsamt, FD 50.1
Landratsamt Hohenlohekreis, Umwelt- und Baurechtsamt, FD 50.2
Landratsamt Hohenlohekreis, Umwelt- und Baurechtsamt, FD 50.3
Landratsamt Hohenlohekreis, Umwelt- und Baurechtsamt, FD 50.4
Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt
Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21: Raumordnung
Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4: Straßen
Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5: Umwelt
Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8: Landesamt für Denkmalpflege
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8: Höhere Forstbehörde
Regionalverband Heilbronn-Franken
Transnet BW
Netze BW
Deutscher Wetterdienst
Zweckverband Nordostwasserversorgung
Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe
Landesnaturschutzverband, Arbeitskreis Hohenlohe